

Die Erbtheilung Kaiser Rudolfs II.

mit

seinen fünf Brüdern

vom 10. April 1578

mit besonderer Berücksichtigung des Antheiles des Erzhs. Ferdinand II.
von Tirol an den vorhergehenden Verhandlungen.

Nach bisher unbekanntem Archivalien.

Von

Professor P. Jos. Fischer S. J.
(Feldkirch.)

Ritter annahmen ¹⁾, sondern infolge eines gütlichen, brüderlichen Vergleiches blieben die Länder Maximilians II. ungetheilt. Ausser diesem wichtigsten, bisher gänzlich unbekanntem Ergebnisse bietet der Erbvergleich aber auch sonst so viele staatsrechtlich und cultur-historisch interessante Bestimmungen, dass er es wohl verdient, in seinem ganzen Umfange veröffentlicht zu werden.

Ueber den Verlauf der Vergleichshandlung geben uns der Vertrag selbst sowie die beiden eingehenden Relationen der Erzherzoge Ferdinand, Karl und Ernst an den König von Spanien und an den Erzherzog Cardinal Albrecht erwünschte Auskunft. Ergänzt und bis in die einzelnen Entwicklungsphasen klargelegt wird sodann der Vergleich vor allem durch die eingehenden Berichte der Vertreter des Erzherzogs Ferdinand von Tirol bei den langwierigen Verhandlungen in Wien, die sich in demselben Fascikel Ferd. 115 vorfinden ²⁾.

¹⁾ Vgl. die einschlägigen Artikel in der Allg. deutschen Biographie über Rudolf II. und Kaiser Mathias; in seiner später erschienenen deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation B. II, 82. Anm. 1. weist Ritter selbst auf mehrere gleichzeitige Zeugnisse hin, welche in Abrede stellen, dass Maximilian II. ein Testament aufgerichtet habe. Biedermann, der für seine Geschichte der österr. Gesamt-Staatsidee das Innsbrucker Archiv so ausgiebig benutzte, ist unser Vertrag entgangen. Dass der alte Schrötter ihn auch nicht kennt, sei nur nebenbei erwähnt. In seiner ruhigen und vorsichtigen Weise stellt Huber in seiner Geschichte Oesterreichs B. IV, 283 u. in seiner österr. Reichsgeschichte S. 133 nur die Thatsache hin, dass Rudolf II. seinem Vater in allen seinen Ländern folgte. Bachmann dürfte das Richtige geahnt haben, da er in seiner österr. Reichsgeschichte S. 260 schreibt: „Auch im Hause Kaiser Maximilians II., den sechs Söhne überlebten, blieben alle jüngeren ohne Land und Leute. Aber eine Erklärung der Primogenitur erfolgte hier nicht, wohl vielleicht vor allem deshalb, weil Kaiser Maximilian so unerwartet früh aus dem Leben gieng.“ — Ueber die Höhe des Deputates fand ich bei Bachmann keine Angabe; Stieve (Allg. d. Biogr. Art. Rudolf) und Huber II. cc. geben nur 25.000 Gulden an.

²⁾ Der Fascikel enthält 323 Fol. Seiten. Die im Laufe der Arbeit angeführten Actenstücke sind dort zu finden, wenn kein anderer Fundort angegeben ist.

I. Geschichte des brüderlichen Vergleiches.

Maximilian II. war am 12. Oct. 1576 auf dem Reichstage zu Regensburg verschieden, ohne den dringenden Bitten seiner Gemahlin, die Angelegenheit seiner Kinder durch eine letztwillige Verfügung zu ordnen, entsprochen zu haben ¹⁾. „Sonder Zweifels“, heisst es im Eingang der Erbvergleichung, „hat er aus ubereulter Schwachheit kein Testament, letzten Willen oder väterlicher Verordnung nit verlassen ²⁾“.

Es trat somit an die zahlreichen Kinder des Kaisers die schwierige Frage heran, wie es „Land und Leuth auch anders halben“ solle gehalten werden. Von den 6 noch lebenden kaiserl. Prinzen weilten 2, Erz. Cardinal Albrecht und Erz. Wenzeslaus, in Spanien. Als Bevollmächtigte bei der Erbtheilung bestellten sie und ihr königlicher Oheim und Schwager Philipp II. die Erzherzoge Ferdinand von Tirol, Karl von Steiermark und Ernst, den ältesten Bruder Rudolfs II.

Am 27. Sept. 1577 that Rudolf II. den ersten entscheidenden Schritt zur Aufnahme der schwierigen Verhandlungen. Da Erz. Ferdinand „auf die beschehne embsige Ersuechung“ in Wien nicht erschienen war, die Sache aber keine „lengere Dilation“ duldete, so ersuchte der Kaiser seine Brüder Ernst, Mathias und Maximilian sowie den damals ebenfalls in Wien weilenden Erzherzog Karl, „sich solcher Fürschleg zu ercleren, darauf die bruederliche Vergleichung gepflegt und getroffen werden müge“ ³⁾.

Da der Kaiser nichts mehr wünschte, als mit seinen Brüdern „freundtlich und bruederlich verglichen zu werden“, und

¹⁾ Vgl. den Bericht des spanischen Gesandten Marquis d'Almazan an Philipp II. bei Koch, Quellen zur Gesch. Maximilians II. B. II, 103.

²⁾ Vgl. Beil. I unter A; Beil. II und die Relation der Erz. Ferd., Karl und Ernst an Philipp II. und Card. Erz. Albrecht. Innsbr. 20. Febr. 1579. Copie.

³⁾ Der kais. Mt. Anfang . . . — zu der bruederl. Vergleichung 1577. 27. Sept. Cop.

demgemäss versprach, alles zu gewähren, was ihm „möglich und erschwänglich“ sei ¹⁾, so waren die Aussichten eines glücklichen Ausgangs von vornherein ziemlich günstig.

Vor allem kam es darauf an, das Theilungsgebiet genauer zu bestimmen.

Schon zu Lebzeiten des Vaters hatte Rudolf II. die Königreiche Ungarn und Böhmen „samt derselben incorporierten Landen“ erhalten. Es konnte sich somit, wie Rudolf mit Recht betonte ¹⁾, nur um die Erzherzogthümer ob und unter der Enns handeln. Die Erzherzoge erhoben hiergegen anfänglich kein Bedenken. Sie bewilligten sogar am 30. Sept., dass der Kaiser von den Landständen des Erzherzogthums Niederösterreich „die von Alters gebrauchte Erbhuldigung und Pflicht“ allein annehme, jedoch solle dies „allenthalben ganz unnachtheilig sein“ ²⁾. Bereits am 1. October nahm daraufhin Rudolf die Erbhuldigung entgegen.

Noch wichtiger für den glücklichen Ausgang war, dass man sich alsbald auch über einen „Compromis“ ³⁾ einigte, dessen Hauptbestimmungen waren: 1. Gemeinschaftlich gewählte, ansehnliche und geschäftskundige Rätthe sollen sich über alle Einkünfte und Ausgaben der beiden österreichischen Erzherzogthümer die genaueste Einsicht verschaffen und die Gewalt haben, nach erlangter Einsicht und „nach fleissiger Vernemnus“ aller betheiligten Erben oder deren Gewalthaber über Mittel und Wege zu rathschlagen, „zwischen uns eine bruederliche Vergleichung zu treffen“. 2. Sollte aber durch die Rätthe kein Vergleich zustande kommen, so sollen die Erzherzoge Ferdi-

¹⁾ Der kais. Mt. Anfang . . . — zu der bruederlichen Vergleichung. 27. Sept. 1577. Cop.

²⁾ Die Copie der Bewilligung trägt das Datum Wien 1. Oct. 1577. Auch Erzherzog Ferdinand ist unter den Bewilligern genannt, obgleich er damals nicht in Wien weilte. Vgl. Beil. I. A. S. 25.

³⁾ Der Compromiss liegt in gleichzeitiger Abschrift als Beil. J vor; derselbe erwähnt die bewilligte Erbhuldigung; ein genaues Datum fehlt, doch wurde er, wie der Erbvergleich selbst meldet, ebenfalls am 30. Sept. abgeschlossen. Vgl. Beil. I. A. S. 25.

nand und Karl „als von allen Thailn erpetne Comissari und Spruchleuth“ die Sache endgültig entscheiden.

Auf den Wunsch der Erzherzoge, Rudolf solle „nach gemeinem Gebrauch“ als der Aeltere weitere Vorschläge machen ¹⁾, gieng der Kaiser bereitwillig ein. Als den Zeitpunkt der Zusammenkunft der Rätthe bezeichnete er den ersten November, als den Ort der Versammlung Wien. Damit Ferdinand von Tirol, der erste Bevollmächtigte der in Spanien weilenden Erzherzoge, von den bisherigen Abmachungen in Kenntniss gesetzt werde, sollte alsbald ein eigener Curier an denselben abgehen mit Briefen des Kaisers und der Erzherzoge. Gleichzeitig sollte derselbe ersucht werden, vertraute Rätthe nach Wien abzuordnen, „hernach auch in aigner Person“ herabzukommen und alsbald anzuzeigen, wann er persönlich nach Wien kommen werde. Dem weiteren Wunsche der Brüder, ihnen sachkundige Rätthe zur Verfügung zu stellen, versprach Rudolf ebenfalls zu entsprechen, nur machte er sie darauf aufmerksam, dass seine geheimen Rätthe („deren der Zeit wenig sein“) vielleicht Bedenken tragen dürften, „sich disfalls gebrauchen zu lassen“, da sie ihm kraft ihres Amtes bisher in dieser Sache gerathen hätten ²⁾.

Die Erzherzoge erachteten die kaiserl. Antwort „allenthalben gnedig, bruederlich und vetterlich“ und versprachen dem Kaiser auch ihrerseits „hinwiderumb alle underthenige, dienstliche Gefelligkait allenthalben zu erweisen“ ³⁾. Doch war der Erzherzog Mathias, dessen Name unter den Dankenden aufgeführt ist, am 5. October bereits nicht mehr in Wien. In eiligster, fluchtähnlicher Weise war er in der Nacht des 3. October von Wien aufgebrochen, um sich als Statthalter von der Stände Gnaden nach den Niederlanden zu begeben. Da er „kein Gewalt“ d. h. keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hatte, so trugen die

¹⁾ Der Fürstl. Durchl. erste Antwort. Cop. Beil. E. Wien (3?) Oct. 1577.

²⁾ Der kais. Mt. andere Erklerung. Cop. Beil. F. Wien (4?) Oct. 1577.

³⁾ Der Fürstl. Durchl. andere Antwort. Cop. Beil. G. Wien 5. Oct. 1577.

andern Erzherzoge anfangs Bedenken, in den Verhandlungen „auf dismal weidter fortzuschreiten“¹⁾. Schliesslich aber entschlossen sie sich dennoch, auf den Vorschlag Rudolfs einzugehen und dem Erzh. Ferdinand durch einen eigenen Gesandten ausführlich Bericht über ihre bisherigen Abmachungen erstatten und ihn um Abordnung von Räthen und persönliche Zusammenkunft ersuchen zu lassen. Als Rätthe erbaten sie sich vom Kaiser: Georg Teuffl, Hieron. Beck, Helfreich Guet, den Herrn von Vels und Dr. Tonner. Zugleich ersuchten sie den Kaiser „die Varent Hab“ beschreiben und vorläufig zusammenhalten zu lassen²⁾.

Als Gesandter des Kaisers und der Erzherzoge traf der Reichshofrath Gabriel Strein in der zweiten Hälfte des November beim Erzherzog Ferdinand in Günzburg ein³⁾. Als „Beschaidt“ auf sein schriftliches und mündliches Vorbringen liess Ferdinand dem Kaiser und den Erzherzogen melden: 1. Die erfolgte Erbhuldigung der österreichischen Stände sei ihm, da sie „sine preiuditio“ der Erzherzoge geschehen sei, „gar nit zuwider, sondern wolgefellig“. 2. Als bevollmächtigte Rätthe habe er den Grafen Franz von Thurn und Erasmus Haidenreich, Pfleger zu Franzenstein, bestimmt. Nach seinem Befehle sollten dieselben am 10. December in Wien eintreffen. 3. Sollte „der Compromis an die Hand genommen werden müssen“, d. h. sollten er und sein Bruder Karl durch ihren Schiedsspruch die Erbangelegenheit zu entscheiden haben, so müsse der abwesende Erzh. Mathias vorerst auch seinerseits den Compromiss ausfertigen, „damit der begerte volmechtige Ausspruch bestendiglich ergehen müge“⁴⁾. Auch sei es unbedingt nothwendig,

1) Der fürstl. Durchl. andere Antwort. Copie. Beil. G. Wien 5. Oct. 1577.

2) l. c.

3) Die Credenzschreiben für Strein liegen im Orig. vor und sind datiert Wien 1577 d. 15. resp. 24. October. Am 15. Nov. war Strein noch nicht eingetroffen, vgl. das Schreiben Ferdinands an Rudolf II. vom 15. Nov. 1577. Conc.

4) Copi Herrn Streins Beschaidt, Günzburg 20. Nov. 1577.

dass seine und Erz. Karls Rätbe ihnen ausführliche, mündliche und schriftliche Auskunft über die Verhandlungen gäben, wenn sie einen Schiedsspruch fällen sollten. Zu einer Reise nach Wien aber konnte sich Ferdinand aus Gesundheitsrück-sichten nicht verstehen¹⁾, doch erbot er sich, in Linz oder Prag mit dem Kaiser zusammentreffen zu wollen.

Dem Auftrage ihres Herrn entsprechend trafen die Gesandten Ferdinands am 10. December 1577 in Wien ein. Als Secretär war ihnen der Secretär Ferdinands Konrad Taller beigegeben. Die Zulassung desselben zu den Verhandlungen wurde aber trotz wiederholter Bitte vom Kaiser abgeschlagen. Um die Angelegenheit möglichst geheim zu halten, durfte nur der Secretär des Kaisers, Unverzagt, den Verhandlungen beiwohnen²⁾. Da der Kaiser und die Erzherzoge Ernst und Maximilian persönlich in Wien weilten und auch ein Vertreter Karls bereits am 11. Dec. dort war³⁾, so konnten die Verhandlungen Mitte December beginnen. Erzherzog Mathias bestellte erst gegen Schluss der Verhandlungen⁴⁾, die sich bis Ende März 1578 hinzogen, von den Niederlanden aus bevollmächtigte Gesandte, welche den bis dahin getroffenen Abmachungen einfach zustimmten.

¹⁾ Als Rudolf in einem Schreiben vom 3. Dec. nochmals den Wunsch äusserte, Ferdinand möge persönlich nach Wien kommen, antwortete der Erz. am 11. Dec., „demnach ihm der Luft zu Wien wie alweg zuwider und ungesund“, so dass er sich „alda niemals wohl befinde“, so könne er füglich nicht nach Wien kommen. Darauf stand Rudolf am 24. Dec., da er dem Erzherzoge nichts Beschwerliches zumuthen wollte, von seinem Begehren ab und versprach Ferdinand zeitig zu melden, wann er in Linz oder Prag eintreffen werde.

²⁾ Vgl. das Schreiben Thurns und Haidenreichs an Erz. Ferdinand Wien 22. Dec. 1577. Orig. nebst 4 Beil.

³⁾ Der andere wurde täglich erwartet. Haidenr. an Ferd. Wien 11. Dec. 1577. Eigenh. Or.

⁴⁾ Thurn und Haidenreich an Erz. Ferdinand. Wien 6. März 1578. Or.

II. Die Hauptbestimmungen des Vertrages.

Die wichtigste und für die glückliche Entwicklung der österreichischen Monarchie bedeutungsvollste Frage war schon am 22. Dec. 1577 gelöst. Alle Räte waren nämlich bereits damals einstimmig der Ansicht, die von dem Erbfeinde so bedrohten und dazu ganz und gar überschuldeten Erzherzogthümer Oesterreich dürften nicht getheilt werden. Rudolf solle dieselben daher allein erhalten und die Brüder mit entsprechenden Deputaten abfinden ¹⁾).

Schwieriger gestaltete sich die Bestimmung des Deputates. Rudolf erbot sich „des österreichischen Deputats halber“ 125.000 G. und dazu aus „aignem Seckl“ 25.000 G., also im ganzen 150.000 G. seinen fünf Brüdern jährlich zu entrichten. Doch die Erzherzoge Ernst und Maximilian erklärten, mit 30.000 G. „kein gebürlich fürstlich Auskommen“ zu haben. Um eine höhere Deputatssumme zu erhalten, forderten sie „Unerhaltung“ aus den Königreichen Böhmen und Ungarn. Rudolf aber erklärte entschieden, sie hätten „danenhero nichts zu suchen“ ²⁾).

An dieser Klippe schien das gütliche Uebereinkommen scheitern zu sollen. Rudolf erschien die von ihm angebotene Summe so hoch, dass er sie kaum zu zahlen vermöchte. Doch verstand er sich schliesslich dazu, sich mit den Brüdern „für alles in Pausch zu vergleichen“. Dabei betonte er aber wieder ausdrücklich, dass die Erzherzoge in den Königreichen Böhmen und Ungarn „nichts zu suchen“ hätten. Nach mehrtägiger Berathung „mit Ersehung des Testaments Ferdinands, Codicil und väterlicher Disposition“ forderten die Erzherz. Ernst und Maximilian sowie die versammelten Räte für jeden der fünf Brüder 50.000 G. jährlich Erbdeputat, und dabei unterliessen sie nicht zu bemerken, dass dies „ain geringes unbenügliches fürstliches Auskommen were“. Neben sicherer Assecuration auf

¹⁾ Thurn und Haidenreich an Ferdinand. Wien 22. Dec. 1578. Orig.

²⁾ Thurn und Haidenreich an Ferd. Wien 13. Jan. 1579. Orig. Vgl. Haidenreich 28. Dec. 1577. Eigenh. Orig.

die niederösterreichischen Länder stellten die Erzherzoge noch fünf weitere Forderungen, wie die Einräumung von Residenzen und die Theilung „der eigenthümlichen Graf- und Herrschaften in der Cron Behem“, die zu langwierigen weitem Verhandlungen Anlass boten ¹⁾,

Vor allem wollte Rudolf nichts von einer Theilung der Graf- und Herrschaften in Böhmen wissen. Bei einer persönlichen Zusammenkunft mit seinen Brüdern Ernst und Maximilian erbot er sich, 40.000 G. jedem der Brüder als jährliches Erbdeputat zu zahlen, ausserdem Ernst mit der Leitung des ungarischen Kriegswesens, Maximilian an seinem Hofe „mit Nebenhilfen“ zu betrauen. Als Gegenleistung forderte er aber den Verzicht auf die böhmischen Hausgüter.

Die Räte suchten ihrem Auftrage entsprechend zu vermitteln. Statt der früher geforderten 50.000 G. beantragten sie nur 45.000 G. Gegen den Verzicht auf die böhmischen Herrschaften machten sie keine Schwierigkeit, da dieselben „one das hoch belegt . . . und in langer Zeit kein sonderer Nuzbarkeit daraus gezogen werden“ könne. Als Ersatz forderten sie aber für ihre Herren, die Erzherzoge, gleiche Theilung, für den Fall, dass einer der Erzherzoge auf sein Deputat freiwillig verzichten sollte, sowie „vor andern“ die Anwartschaft auf Lehen, die etwa im Reiche, in Böhmen, Ungarn oder Oesterreich frei werden sollten.

Bei einer zweiten persönlichen Zusammenkunft mit dem Kaiser nahm Ernst mit Dank das Anerbieten der Leitung des ungarischen Kriegswesens an. Doch erneuerte er mit Maximilian die Bitte um ein jährliches Deputat von 50.000 G. Rudolf aber erklärte entschieden, dass es bei den 40.000 G. sein Bewenden haben müsse. Sollte ferner einer der Erzherzoge auf sein Deputat verzichten, so stehe die Verfügung über dasselbe

¹⁾ Thurn und Haidenreich an Ferd. Wien 24. Jan. 1578. Orig. Die drei andern Punkte betrafen die Ausgaben der Erzherz. für ihren Hofstaat bis zum Beginn des Deputates; die Theilung der beweglichen Habe sowie „aller konftigen zuetragenden Antwarschaften.“ Vgl. Beil. I unter B. n. 3, 5, 6.

bei diesem. Reichsgüter könne er nicht ohne Zustimmung der Churfürsten vergeben, doch wolle er seiner Brüder „mit Gnaden eingedenk sein.“

Die Antwort wurde wieder berathen. Nochmals beschloss man 50.000 oder wenigstens 45.000 G. zu fordern und in dem Falle der Gewährung auf die böhmischen Graf- und Herrschaften zu verzichten. Sollte Rudolf aber nur 40.000 G. bewilligen wollen, so solle man auf der Theilung jener Grafschaften bestehen. Das Anerbieten wegen der Reichslehen wurde mit Dank angenommen. Da Rudolf keine Antwort auf die Bitte um Zuwendung von böhmischen und ungarischen Lehen ertheilt hatte, so erbaten sich die Erzherzoge in einer dritten persönlichen Unterredung mit dem kaiserl. Bruder auch hierüber Auskunft.

Acht Tage liess die Antwort auf sich warten, und dann erklärte sich Rudolf „in kainem Punkte anderst“, was den beiden Erzherzogen „beschwerlich fugefallen“. Nach einer erneuten Berathung wurde dem Kaiser eine Schrift eingereicht, in welcher man sich mit 45.000 G. oder 40.000 G. und Abtheilung der böhmischen Graf- und Herrschaften zufrieden erklärte, „damit der Weg des Compromis“ verhütet werde¹⁾.

Rudolf entschloss sich endlich, jedem seiner Brüder 45.000 G. erblich Deputat zu geben, 25.000 G. wegen der österreichischen Erzherzogthümer und 20.000 G. „aus aignem Seckl“²⁾. Nun handelte es sich um die nothwendige Assecuration und andere allerdings minderwertige Fragen. Auf alle mögliche Weise suchten die Erzherzoge auch ferner noch einen möglichst hohen Erbtheil zu gewinnen. Und bei dem brüderlichen Wohlwollen Rudolfs setzten sie ihre Forderungen meistens durch. Zum Glück verursachte auch die eintretende „Leibs Plödiggkait, des Magenwehe halben“ sowie der „Catarr“ des Kaisers³⁾ keinen besondern Verzug. Bereits am 27. Februar

¹⁾ Thurn und Haidenreich an Ferd. Wien 8. Febr. 1578. Orig.

²⁾ Thurn und Haidenreich an Ferd. Wien 15., 25. und 27. Febr. 1578. Orig. Vgl. Beil. I unter B. 1 und 2.

³⁾ Thurn u. Haidenreich an Erz. Ferdinand. Wien 15. Febr. 1578. Orig.

konnten nämlich die Gesandten Ferdinands melden: Die Auszahlung des Deputates solle mit dem ersten Juli 1578 beginnen. Innerhalb dreier Jahre solle den Erzherzogen in den österreichischen Erblanden eine Residenz mit einem Ertrag von 5000 G. »in Abschlag des Deputats« eingeräumt und »der Ueberrest« auf gewisse Aembter und Gefälle verwiesen werden. Zur Sicherung der 100.000 G. aus eignem Säckel verlangten die Erzherzoge Unterpfänder in Böhmen, doch wären sie auch damit zufrieden, wenn dieselben in Ungarn oder den andern Erbländern angewiesen würden. Die Theilung der »Farnus« solle nach Aufnahme eines genauen Inventars durch besondere Personen vorgenommen werden ¹⁾. Als besondere Wertstücke werden hervorgehoben »das ganz Ainkhurn« (Einhorn) und die »Agatha-Schall« (Achatschale), welche nach einer Vereinbarung Kaiser Maximilians II. mit seinen Brüdern Ferdinand und Karl »als ain sonderer Schaz« stets bei dem ältesten Erzherzoge bleiben sollten ²⁾.

Besondere Schwierigkeiten boten noch die Verhandlungen über das Geschütz und die Munition. Rudolf wollte sich zur Theilung der Kriegsvorräthe »nicht schuldig geben oder erkennen«. Die Erzherzoge aber bestanden auf derselben so entschieden, dass sie es auf den »Compromis« ankommen lassen wollten. Es war ihnen aber dabei vor allem um eine fernere »Ergezlichkeit« zu thun ³⁾. Um seine Brüder zufriedenzustellen, wollte Rudolf ihnen schliesslich »aine Ergezlichkeit« von 75.000 G. gewähren. Die Erzherzoge aber verlangten 100.000 G. und dazu noch für jeden »zu seiner konftigen Residenz Gschutz [Ge-

¹⁾ Thurn und Haidenreich an Erz. Ferdinand. Wien 27. Febr. 1578. Orig. Vgl. deren Schreiben vom 25. Febr. und Beil. I unter B. n. 3 und 6.

²⁾ Vgl. über diese Kleinodien, die sich noch in der Schatzkammer des allerh. Kaiserhauses befinden sollen, Hirn, Ferdinand II. von Tirol, B. I, 47. Schönherr, Urkunden im B. XVII des Jahrb. d. kunsthist. Sammlungen des allerh. Kaiserhauses Nr. 14382; 14387; 14388; 14389; 14397 und 14398.

³⁾ Thurn und Haidenreich an Erz. Ferdinand. Wien 6. März 1578. Or.

schütz] und Monition bey 5 bis 6000 G. Werth¹⁾. Man sieht, die Bevollmächtigten der in Spanien weilenden Erzherzoge konnten später mit vollem Rechte an ihre Auftraggeber melden: sie dürften ihnen »wol vertrauen«, dass, wofern »was merers zu erhalten«, dem Kaiser »immer erschwinglich und unserm gemainen loblichen Haus Oesterreich furträglich und möglich« gewesen wäre, sie es, auch sich selbst zum Besten, nicht würden unterlassen haben²⁾. Endlich einigte man sich dahin, dass Rudolf jedem der Brüder 15.000 G. und dazu Geschütz und Munition im Werte von 5000 G. für die Residenzen zusagte³⁾.

Bei den Verhandlungen über die Residenzen Steyr, Wels, Enns, St. Pölten und Weitra machte Rudolf gegen das von den Erzherzogen beehrte Steyr Schwierigkeit, doch gab er auch in diesem Punkte schliesslich nach. Die Beantwortung der Frage Rudolfs an die Erzherzoge: wie sie es mit der Stellung ihres Hofgesindes zur Bürgerschaft gehalten wissen wollten⁴⁾, bietet der Vertrag. Nochmals sei auf diese und andere⁵⁾ für das öffentliche und Privatrecht der damaligen Zeit reichen Aufschluss gewährenden Bestimmungen des Vertrages hingewiesen.

Auf andere Punkte des Vertrages näher einzugehen, würde zu weit führen. Nur so viel sei bemerkt, dass viele derselben, wie die über die Lehen, Wappen und Freiheiten des Hauses, über die Mittel zur Erhaltung der Eintracht⁶⁾, die Be-

1) Thurn und Haidenreich an Erzherz. Ferdinand. Wien. Postscr. 7. März 1578. Or.

2) Die Erzherzoge Ferdinand, Karl und Ernst an Erzherzog Card. Albrecht. Innsbruck 20. Febr. 1579. Cop.

3) Thurn und Haidenreich an Erzherz. Ferdinand. Wien 11. März 1578. Orig. Vgl. Beil. I unter B. n. 6.

4) Thurn und Haidenreich an Erzherz. Ferdinand. Wien 6. März 1578. Or.

5) Vgl. Beil. I unter B. n. 3 und 4. Die Vertragsbestimmungen über die Residenzen kamen, wie es scheint, nicht zur Ausführung.

6) Vgl. Beil. I unter B. n. 7 und 8 mit Schrötter, Staatsrecht V, 480 f.

stimmungen der Verordnung Ferdinands II. vom 25. Febr. 1554 ziemlich genau wiederholen.

Was für Rudolf II. den Vertrag nicht wenig erschwerte, war der Umstand, dass er trotz des hohen Deputates alle Kriegs- und Landesschulden, die Versorgung der Kaiserin-Mutter, die Versorgung resp. Aussteuer der Schwestern, kurz alles auf sich nahm, was „sonsten in gemeine Pürden gehört“ hätte ¹⁾. Kein Wunder also, dass Erzh. Ferdinand „alle Puncten und sonderlichen die Bestimmung des jährlichen Erbdeputats dermassen abgehandelt, tractiert und verglichen“ fand; dass er keine Ursache habe, „wider denselben Vertrag etwas zu reden, sondern vil mer solchen zu ratificieren“ ²⁾.

III. Die Ausführung der wichtigsten Vertragsbestimmungen.

Schon während der Verhandlungen hatte Rudolf, seinem Versprechen gemäss, dem Erzh. Ernst die Leitung des ungarischen Kriegswesens übertragen ³⁾. Alsbald nach der Ausfertigung des Vertrags wurde die „Notel der verglichenen und verfassten Verzicht“ abgefasst, mit des Kaisers und der Erzherzogen „Handschriften becreftigt und den Actis beygelegt“ ⁴⁾. Auf Grund dieses Verzichtes seiner 5 Brüder auf die Theilung der Länder erhielt Rudolf den alleinigen Besitz wie von Böhmen und Ungarn, so auch von Ober- und Niederösterreich.

Zuerst gelangte sodann die Bestimmung über die Theilung

¹⁾ Vgl. Beil. I. unter B. n. 2. und die in diesem Punkte so verschiedenen Bestimmungen der Verordnung Ferd. I. bei Schrötter V, 471 f.

²⁾ Erzh. Ferd. an Erzh. Karl Innsbruck 5. Mai 1578. Conc. Am selben Tage schrieb Erzh. Ferd. an Rudolf II. und die Erzh. Ernst und Maximilian in gleichem Sinne, wie aus den erhaltenen Concepten erhellt.

³⁾ Haidenreich an Erzh. Ferdinand. Wien 25. Febr. 1578. Eigh. Or.

⁴⁾ Relation der Erzherzoge Ferdinand, Karl und Ernst an Philipp II. und Card. Erzh. Albrecht. Innsbruck 20. Febr. 1579. Ein Entwurf dieses Verzichtes findet sich in Wien; Reichs-Finanz-Arch. Fasc. Reichstagsacten Nr. 18503; in Innsbruck suchte ich einen solchen vergeblich. P. Dreves hatte die Güte, denselben für mich in Wien aufzusuchen und zu copieren. Vgl. Beil. II.

der „Farnus“¹⁾ zur Ausführung. In der Relation an den Card. Erz. Albrecht berichten darüber dessen Bevollmächtigte: „craft beruerts Vertrags (haben wir) zu Tailung der Farnus griffen und uns den Inventari zustellen lassen.“ Es wurden nach genauer Abschätzung „sechs gleichmessige Tail-Libell gemacht und alsdann darüber gelost.“ Die Antheile der in Spanien weilenden Erz. Wenzeslaus und Albrecht nahm Erz. Ernst in Verwahr. Da „solche Farnus aines geringen Werts und Ansehens“, so wurden „solche Tail-Libell in pester Gehaim und Enge behalten“. Auch Albrecht werde „darauf ohne Zweifel bedacht zu sein wissen“²⁾. Bei der Theilung war als Vertreter des Erz. Ferdinand wieder Graf Franz Thurn zugegen. Am 20. Mai hätte dieselbe statthaben sollen, doch verzog sie sich bis zum 18. Juni, da Thurn zu spät benachrichtigt wurde³⁾. Bei seiner Ankunft fand Thurn, dass der Kaiser „die Inventari ordentlich aufrichten“ und in sechs gleiche Theile hatte ordnen lassen. Der am höchsten geschätzte Theil wurde zu 14.860 G. 52 kr., der niedrigste zu 14.827 G. 37 kr. berechnet⁴⁾.

Nach den Vertragsbestimmungen sollten sodann bis zum 1. Juli 1581 die Deputate auf sichere Gefälle und andere Ertragnisse verwiesen sein⁵⁾. Aber der Termin verlief, ohne

¹⁾ Vgl. Beil. I unter B n. 6.

²⁾ l. c.

³⁾ Thurn an Erz. Ferdinand. Wien 19. Juni 1578. Auf die Theilungs-Angelegenheit beziehen sich die Briefe Rudolfs II. an Ferdinand. Wien 7. Mai 1578. Orig; der oberösterr. Räthe an Ferdinand. Innsbruck, 15. Mai 1579; Ferdinand's an Rudolf II. und an Thurn. Innsbruck 14. Mai 1578. Ferdinand weilte damals nicht in Innsbruck, die Antwort an den Kaiser und der Befehl an Thurn wurden früher (14. Mai) ausgefertigt, als der Bericht an Ferdinand (15. Mai), dem die ausgefertigten Schreiben am 15. zugesandt wurden.

⁴⁾ Thurn an Erz. Ferdinand. Wien, 19. Juni 1578. Eigh. Or. Beil. E. Extract der sechs Tail:

Nr. 1	14.844	Fl.	10	Kr.	Nr. 4	14.849	Fl.	2	Kr.
2	14.845		50		5	14.860		52	
3	14.827		37		6	14.841		33	

⁵⁾ Beil. I. unter B. n. 5.

dass dies trotz wiederholter Mahnungen der Erzherzoge geschehen wäre. Nicht einmal die fälligen Deputate hatte Rudolf den Brüdern richtig ausgezahlt. Als die Erzherzoge nun zu Beginn des Jahres 1582 die Angelegenheit noch vor der Abreise des Kaisers zum Reichstage von Augsburg erledigt wissen wollten¹⁾, wurde ihnen als Antwort ein kaiserl. Schreiben zugestellt, das von ihnen einen Aufschub von zwei weiteren Jahren forderte²⁾. »Wie beschwerlich« ihnen eine solche Zumuthung sei, antworteten die Erzherzoge Ernst und Maximilian dem Kaiser, könne er selbst ermessen. Fast drei Jahre hätten sie die grösste Beschwer und Mühseligkeit erdulden und sich »in Schulden stecken müssen«. Nach dem Vertrage wären ihnen eigentlich nunmehr »baide Landt Oesterreich under und ob der Enns impaterniert und verpfändet.«³⁾ Um jedoch »auch über die Möglichkeit ihren gehorsamen, treuherzigen und brüderlichen Willen« zu erzeigen, wollten sie ihm einen ferneren Ausstand bis zum 1. Juli 1583 gewähren. Auf die vom Kaiser vorgeschlagenen Mittel übergehend bemerken sie, dass sie dem Vertrage gemäss keine Güter und Herrschaften mit einem Ertrage von 25.000 G., sondern nur von 5000 G. wünschten, da ihnen durch liegende Güter »nicht so vil als durch das par Geld geholfen« werde. Dass die jährlichen 20.000 G. »aus aignem Seckl« in Ungarn oder Böhmen sichergestellt werden sollten, sei ihnen recht, doch könnten sie auch »in ander Weg richtig« gemacht werden. Nur möge der Kaiser sich »dise Sachen aus innerister Affection nit allein bruderlich, sondern auch vatterlich anligen« lassen, vor allem aber dafür Sorge tragen, dass ihnen in beiden Jahren die Ausstände und Deputate »richtiger und gewisser« gereicht würden, da sie »sonsten nit zu leben hetten« und auch von ihren Schuldnern, von denen sie »tächlich molestiert« würden, nichts mehr geliehen bekommen könnten. Mit der Bitte, sie noch vor seiner Ab-

¹⁾ Erz. Ernst, Mathias und Maximilian an Rudolf. Wien, 10. Jan. 1582. Cop.

²⁾ Ernst und Maximilian an Ferd. Wien, 22. März 1582. Or. nebst mehreren Beilagen. ³⁾ Vgl. Beil. I S. 35.

reise zum Reichstage „mit ainer gueten Summa Gelts“ zu versehen, da sie sonst nicht wüssten, „wovon sie hiezzwischen leben kundten“, verbinden sie die weitere, ihnen dem Vertrag entsprechend „glaubwürdige Abschrift des Inventari über alle des Haus Oesterreich Privilegia“ sowie Mittheilung über das Testament des Ende 1578 verstorbenen Erzherzogs Wenzeslaus zukommen zu lassen ¹⁾).

Die Antwort des Kaisers auf diese dringenden Vorstellungen liegt nicht vor. Der Erzh. Ferdinand aber, an den die Erzh. Ernst und Maximilian am 22. März 1582 meldeten, sie hätten „gestrigs Tags“ dem Kaiser einen weiteren Ausstand von zwei Jahren bewilligt ²⁾), antwortete, sie hätten „wol und recht gehandelt.“ Wie sie selbst bemerkt hätten, sei der Kaiser augenblicklich zu sehr mit Sorgen für den Reichstag beschäftigt. Seinerseits erklärte sich Ferdinand, der wohl wusste, dass den Erzherzogen das Deputat „zu irer notwendigen Underhaltung“ unentbehrlich sei, gerne bereit, zur genauen Ausführung des Vertrages behilflich zu sein ³⁾).

Am meisten hatte in Folge des Geldmangels des Kaisers Erzherzog Mathias zu leiden. Am 15. Mai 1581 hatte er endlich nothgedrungen die niederländische Statthalterei aufgegeben. Aber bis Ende October hielten ihn seine niederländischen Gläubiger noch in Antwerpen zurück. Die Staaten hatten ihm die zugesagten Jahrgelder nur in kümmerlichen Abschlagszahlungen verabfolgen lassen. Von seinem Deputat hatte er statt 135.000 G. bis dahin nur „neunzehen tausent Gulden“ erhalten ⁴⁾). Als die Gläubiger ihn endlich ziehen liessen, da fehlte das Geld für die Reise ⁵⁾). Auch später hatte Mathias guten Grund, sich über

¹⁾ Erzh. Ernst u. Maximilian an Rudolf. Wien [21.] März 1582. Cop.

²⁾ Erzh. Ernst und Maximilian an Erzh. Ferdinand. Wien 22. März 1582. Or.

³⁾ Erzh. Ferdinand an Erzh. Ernst u. Maximilian. 12. Mai 1582. Conc.

⁴⁾ Erzh. Ernst, Mathias und Maximilian an Rudolf. 1581. Das genauere Datum fehlt, doch ist das Schreiben vor dem 1. Juli 1581 abgefasst, wie sein Inhalt erweist.“

⁵⁾ Vgl. Hurter, Ferdinand II. Bd. V, 57 f. u. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I, 552.

die mangelhafte Ausführung des Vertrages zu beklagen. Mit Berufung auf den „brüderlichen Vergleich“ bat er Rudolf bald nach seiner Rückkehr aus den Niederlanden um eine Landpflegerstelle, „damit er nicht wie ein Gast in Linz sitzen müsse“¹⁾. Doch seine Bemühungen blieben ohne Erfolg. Noch im Juli 1585 bat er dringend seinen Oheim Ferdinand von Tirol, ihm durch seine Vermittlung beim Kaiser die „schlesische Administration“ zu verschaffen, da er „unter den Vettern und Gebruedern . . . allein und überich, so noch unversorgt und mit nichte versehen“²⁾. In der ersten Hälfte des folgenden Monats August wurde Mathias endlich auch versorgt durch Uebertragung der Landesverwaltung von Oberösterreich, sowie 1593 durch Uebertragung der Statthalterschaft von Unter- und Oberösterreich³⁾.

Aber ein Punkt des Erbvertrages gab auch in den folgenden Jahren noch immer wieder Anlass zu bitteren Klagen — das Erbdeputat. Besonders schlimm gestaltete sich diese Angelegenheit seit dem Jahre 1604, da in Folge der ungarischen und siebenbürgischen Unruhen die den Erzherzogen angewiesenen Einkünfte der „Bergstädte“ wegfielen. Um ihrer steten Geldnoth abzuhelfen, forderten sie (Erzh. Mathias u. Maximilian) bei ihrer Rudolf so unangenehmen Anwesenheit in Prag 1605 dringend die Ueberweisung ihrer Deputate auf andere, sichere Aempter und Gefälle. Es erfolgte lange Zeit keine Antwort. In bitteren Worten gab Mathias seinem Unmuthe Ausdruck. Da er nicht wisse, wie er sich weiter „erhalten“ solle, schreibt er nach seiner Rückkehr an Maximilian, so sei er gezwungen, sich wieder nach Prag zu begeben, um seine „Undterhaltung“ und die richtige Anweisung des Deputates zu „sollicitieren“. Um „leben“ zu können und „nit Spott und Schimpf aus Mangl der täglichen Notturft erwarten“ zu müssen, will er sich so-

¹⁾ Hurter l. c. V, 59.

²⁾ Innsbrucker Statthalterei - Archiv Abth. Schlögl 65. Math. an Ferd. 13. Juli 1585. Or. Vgl. Hirn, Erzh. Ferdinand II, 106, Anm. 2.

³⁾ Vgl. Hurter, Ferd. II. Bd. V, 60; Ritter, Deutsche Gesch. II, 104.

gar „selbst zalhaft“ machen ¹⁾. Aber auch nach Ertheilung der kaiserl. Resolution ²⁾ konnte Mathias sowenig wie Max ³⁾ etwas erlangen, obwohl er „fast täglich“ bei der Hofkammer „so wol schriftlich als mündlich starke Anmannung“ that. So sah sich Mathias gezwungen, „von ainer Wochen zu der andern“ zu seiner „aignen Kuchl Notturft mit grosser Ungelegenheit, Mühe und Arbeit hin und wider Gelt anticipieren“ zu lassen. Und selbst dieses konnte er nicht mehr erlangen, da er die Darlehen nicht zurückerstatten konnte ⁴⁾.

Wie verhängnisvoll solche unerquickliche Geldfragen gerade in damaliger Zeit waren, liegt auf der Hand. Die Erbitterung, mit der Mathias gerade damals gegen den Kaiser vorgieng, und die schliesslich zum offenen Kampfe zwischen den Brüdern führte, wurde nicht wenig durch die stete Geldnoth des Kaisers genährt.

Die Deputate wurden nur unregelmässig ausgezahlt. Aber noch weniger genau wurde die Bestimmung des Vertrages über die „bruederliche Verainigung und Verpündung“ ⁵⁾ beachtet. Statt die Leute, die sich zwischen den Brüdern „ungleichen Verstandt anzurichten“ unterstanden, einander „vertreulich“ anzuzeigen und für die grössten Feinde und „Misshandler“ zu halten, hielten Rudolf und auch Mathias gerade diese Leute für ihre besten Freunde. Bei einer andern Gelegenheit gedenke ich diese traurige Thatsache nach den gemachten archivalischen Aufzeichnungen ins rechte Licht zu stellen. Hier sei nur noch auf die Bestimmung des Vertrages, welche die Erbfolge in den Ländern Rudolfs betrifft, kurz hingewiesen.

Nach dem kinderlosen Tode Rudolfs sollte von seinen

¹⁾ Mathias an Maximilian. Wien, 9. Dec. 1605. 15. Febr. 1606. Or. Innsbrucker Statthalterei-Arch. Ambraser Acten. Missiven.

²⁾ Mathias meldet dieselbe seinem Bruder Maximilian am 15. Febr. 1606. Or. l. c.

³⁾ Maximilian an Mathias. Wien, 24. April 1606; und an Rudolf ebenfalls am 24. April. Ambr. Acten. Concepte.

⁴⁾ Mathias an Maximilian. Wien, 29. Juli 1606. Or. l. c.

⁵⁾ Vgl. Beil. I unter B. n. 8.

Brüdern „der Elteste an Jaren“ gemäss des Testamentes und Codicills Ferdinands I. zu den „erblichen Kunigreichen, Fürstenthumben und Landen . . . den geburlichen Zugang haben“¹⁾. An den ältesten der Brüder, Mathias, kamen thatsächlich die Länder, aber leider nur auf dem Wege der Gewalt. Da Mathias wie Rudolf kinderlos blieb, hätten die Länder zunächst an den Deutschmeister Erz h. Maximilian und dann an den Statthalter der Niederlande, Erz h. Albrecht, kommen sollen. Diese aber verzichteten auf ihre Rechte zu Gunsten des Erz h. Ferdinand von Steiermark²⁾. Kurz vor seinem Tode that dies Erz h. Maximilian nochmals durch die Urkunde vom 8. August 1618. In diese Urkunde wurde unser „brüderlicher Erbvergleich“ aufgenommen³⁾. Als dann später die Brüder Ferdinands II. eine Theilung der Rudolfinischen Länder verlangten oder wenigstens entsprechende Deputate, da war wieder unser Vergleich massgebend⁴⁾. Im Vertrage zwischen Ferdinand und Karl wird letzterem die freie testamentarische Verfügung über sein Deputat zugestanden, wie „nach besag des sub dato Wien den 10. Aprilis anno 1578 aufgerichten Vertrags“ die Brüder Rudolfs mit ihren Deputaten zu thun Gewalt bekommen hatten⁵⁾. Wenn endlich Ferdinand II. in seinem Testamente vom 10. Mai 1621 seinen ältesten Sohn und Erben und „desselben Erben und Successores . . . zu allen künftigen Zeiten“ verpflichtete,

1) Vgl. Beil. I unter B. n. 5. sowie Beil. II.

2) Vgl. Hurter, Ferdinand II. B. VII, 36 ff.

3) Die Verzichts-Urkunde befindet sich, wie mir P. Dreves gütigst mittheilte, im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und ist „mit dem Papiersiegel beider Kontrahenten“ versehen; unser Erbvertrag ist eingefügt von Fol. 7^a bis 26^b. Wie mir P. Dreves ferner mittheilte, besitzt das Hofarchiv unsern Vertrag nur in dieser Abschrift.

4) Der schon von Renner erwähnte „Discurs“ (vgl. Ferd. Zeitschr. Jhrg. 1874 Die Erbtheilung Ferdinands II. mit seinen Brüdern S. 201) enthält die wichtigsten Stellen unseres Vertrages wörtlich, so die Stelle über die „erblichen Anfälle“ (Beil. I. B. n. 5), über die Höhe des Deputates (Beil. I. B. n. 1 und 2) u. a. m. Innsbrucker Statth.-Arch. Fasc. Erbth. Ferd. II. mit seinen Brüdern.

5) Vgl. Ferd. Zeitschr. I. c. S. 203.

ihren Herrn Brüdern und jeden absonderlich zu seiner Unterhaltung jährlich 45.000 Fl.⁴ auszuzahlen, „auch jeden ein gelegne Herrschaft . . . zu seiner Residenz und Hofhaltung anzusaigen und einzuräumen“⁴⁾, so sind das Bestimmungen, die aufs lebhafteste an die entsprechenden Bestimmungen unseres brüderlichen Vergleiches vom 10. April 1578 erinnern.

⁴⁾ Schrötter, Abhandlung V, 521. Im Codicill v. J. 1635 werden diese Bestimmungen ebenso wie die Primogenitur bekräftigt.

Beilage I.

Kaiser Rudolphi secundi und seiner Herrn Gebrueder bruederliche Erbs-Vergleichung (1577/78).

Abschrift ¹⁾ der zwischen Kaiser Ruedolten des andern und Ir. Mt. Herrn Gebruedern als Erzherzogen Ernstten, Matthiasen, Maxmilian, Albrechten, Wenceslaven bruederlichen Erbtaylung und Vergleichung ²⁾).

Innsbrucker Statthaltereii-Archiv. Abtheilung Ferdinandeum 115.

A. Geschichte des brüderlichen Vergleiches ³⁾).

Wir Rudolph der ander von Gottes Genaden erwelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. Kunig etc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr,

¹⁾ Am Schlusse des Actes findet sich die Bemerkung: Notandum, das die Original-Abschrift nach beschehner Collation durch Paulsen Prendtner, irer fl. Dt. tyrolischer Camer-Rath, dem obristen Secretari Herrn Conraden Taler am 30. December A^o 81 wider zu den andern Actis zu legen zuegestellt worden.

²⁾ Alle Nachforschungen, welche auf mein Ersuchen hin im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, im Prager Statthaltereii-Archiv sowie im Archive von Simancas nach einer der 6 ausgefertigten [vgl. S. 45 f.] Original-Abschriften angestellt wurden, erwiesen sich als erfolglos. In Prag fand sich, wie mir der geehrte Herr Archivar Köpl gütigst mittheilen liess, nur ein kurzes Summarium des Vergleiches. Ein solches findet sich auch im Innsbrucker Statth.-Arch. Ferd. 115.

³⁾ Die mit A. B. bezeichneten Ueberschriften wurden vom Herausgeber hinzugefügt. Nach dem Vorgange Stieves wurde die Schreibweise der Actenstücke vereinfacht; so wurde der willkürliche Wechsel von grossen und kleinen Anfangsbuchstaben, die zwecklose Verdopplung von Consonanten besonders von ff, nn, tt u. s. w., der Gebrauch von u statt v und umgekehrt, nach der heutigen Schreibweise geändert, h nach k, ck und r entfernt. Die Eigennamen blieben unverändert, desgleichen die Vocale; y wurde nicht in i verwandelt, da y das Lesen (z. B. in „sy“) eher erleichtert als erschwert. Wichtige Stellen wurden gesperrt gedruckt.

Kärnten, Crain und Württemberg, in Ober- und Nider-Schlesien, Marggraven zu Märhern, in Ober- und Nider Lausniz, Grave zu Habsburg, Tyrol und Görz u. s. w. und wir Ernst, Mathias und Maximilian, Gebrueder für uns selbst, auch wir Ferdinand, Carl und Ernst, Gebrueder und Vettern, auch von Gottes Genaden alle Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg, Graven zu Habsburg, Tyrol und Görz als gevolvechtigte Gwalthaber der zwayer abwesenden und der Zeit am Kunigelichen Hispanischen Hofe residirenden Herrn Gebruedern Albrecht Cardinalen und Wenzeslawen auch Erzherzogen zu Oesterreich etc. bekennen für uns, unsere Erben und Nachkomen sament und sonderlich öffentlich mit disem Brief und thuen kundt menigelich, denen dise nachfolgende frey wilkurliche freuntliche Vertrags- und bruederliche Vergleichungs-Handlung zu wissen von nötten oder zu verlesen fürkomen würdet:

Als nach genedigem Willen und Schickung des allmechtigen Gottes weylend der allerdurchleuchtigist, grossmechtigist Furst, Herr Maximilian der andere, Römischer Kayser, auch zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien Kunig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain, Württemberg, in Ober- und Nider-Schlesien, Marggrave zu Märhern in Ober- und Nider-Lausniz, Grave zu Habsburg, Tyrol und Görz, unser Kaiser Rudolphen und unser Erzherzog Ernst, Mathias, Maximilian, Albrecht und Wenzeslawen als Gebruedern geliebster Herr und Vatter und unser Erzherzog Ferdinand und Carln freuntlicher, geliebter Herr Brueder hochloblicher und seliger Gedechnus, den zwelften Tag des Monats Octobris verschinen sechsund-sibenzigisten Jars, in der Statt Regensburg under dem alda gehalten Reichstag dero zeitlich Leben christlich und gotseligelich beschlossen, deren Seelen sein götliche Allmechte die ewige Ruhe und dem Leibe die fröliche Aufersteung am letzten Tag mit allen Auserwellten genedigelich verleihen welle. Und aber Ir. Ro. Kay. Mt. und L. sonders Zweifels aus übereulter Schwachhait kain Testament, letzten Willen oder vätterliche Verordnung, wie es zwischen uns den Gebruedern Seiner Mt. und L. gehabter Land und Leuth, auch anders halben demselben angehörig, gehalten werden solle, nit verlassen, das demnach und darauf wir als Gebrueder mit Rath und Wissen der Ku. Mt. in Hispanien und vor wol ermelter Erzherzog Ferdinand und Carln Liebden, unsern freuntlichen lieben Herrn Vettern und Bruedern, als gevolvechtigten Gwalthabern und unserer zu allen Thailen erbethnen Baystende, uns freuntlicher, willkürlicher und bruederlicher

Tractation, Undterredt und Handlung nachvolgendermassen verglichen, alles von uns dahin angesehen und gemaint, damit durch unser volkomne, bestendige und aus ineristen Herzen und Gemüet gegeneinander tragenden brüederlichen Lieb und Ainigkeit vor allen die Ehre Gottes und da unsers gemainen in der ganzen Welt bekannten und geehrten löblichen Haus Oesterreichs Ehr, Wolfart und Bestes nach dem Exempl unserer löblichen, liebsten Voreltern befurdert und zwischen uns nimermer nichts anders, als rechte, ware, angeborne brüederliche Lieb, Treu und Freundschaft gespürt und befunden werde, darinnen wir dann mit Hilf und Beystandt seiner Allmechtigkait zu verharren entlich gedenken, uns auch dessen hiemit gegen einander auf ewig, freuntlich veraint und verpunden haben wellen.

Und erstlichen, nachdem wir Erzherzog Ernst, Mathias und Maximilian Gebrueder für uns selbst als gegenwurtige und dann wir Erzherzog Ferdinand, Carl und Ernst als gevolvechtigte Gwalther Erzherzog Albrechts Cardinals und Wenzeslawens vermug aines unsers gefertigten und zu handen gemainer Landtschaft gegebenen Scheins am dato den letzten Tag Septembris negst verschinen siben und sibenzigisten Jars, freuntlich, brüederlich und vetterlich bewilliget und zuegelassen, das uns Kaiser Ruedolphen die gebreuchige und von Alters gebürliche Erbhuldigung und Pflicht in dem Erzherzogthumb Oesterreich under der Enns und von desselben Stenden auf uns und unsere eheliche Leibs Erben Mannstamens, gleichwol mit der Clausl: unbegeben unser der Gebrueder Erbgerechtigkait und sonsten (allenthalben unpreudicierlich) den ersten Tag Octobris auch des negstverschinen siben und sibenzigisten Jars wurklich beschehen und gelaistet worden, also haben wir uns dabei alsbald mit einander eines schriftlichen Compromis am dato letzten Septembris dahin freuntlich veraint und entschlossen, das nemblich wir [1.] zu allen Thailen ansehenliche, vertraute, erfarme, schidliche und fridliebende Rätthe auf den ersten Tag Novembris alher in unser Kaiser Ruedolphen Statt Wien znsamen ordnen, welchen alle des Erzherzogthumbs Oesterreich under und ob der Enns Aembter, Herrschaften, Einkomen, Rant und Gült, wie die jezo geschaffen, vom wenigsten zum maisten, dagegen auch die Versazungen, Interesse und was zu eigentlichem und grüntlichem Bericht allenthalben dienen kan, furgelegt werden und dieselben alsdann Macht und Gwalt haben sollen, auf denselben Bericht und nach notturftiger Vernembung aller an- und abwesenden Gebrueder und derselben Rätthe von Mittel und Wegen zu ratschlagen zwischen uns ain brüeder-

1577.
30. Sept.

1577. 1. Oct.

1577.
30. Sept.1577.
1. Nov.

liche Vergleichung zu treffen, auf den Faal aber, das durch dieselben Rätthe kein Vergleichung erfolgen kundte; das alsdann wir [2.] Erzherzog Ferdinand und Carl als von allen Thailen erpetne und erkueste Compromissari und Spruchleute darinnen einen Ausspruch thuen, und was also gesprochen, erclert und vermittelt wierdet, ein Jeder aus uns dasselb one alle Difficultet guethaissen, anemben, volziehen auch stätt und vest zu halten schuldig und verpunden sein sollen und wellen.

Wann dann diser unserer bruederlichen und freundlichen Veranlassung Volziehung beschehen und die wolgeborn, edlen, ersamen, gelerten, unsere liebe Getreuen als unser Kaiser Ruedolph thails Reichart Strein, Herr zu Schwarzenaw und Tiernstain, des Tals Vorhaw, unser Rath Helbmhart Jörgger zu Tollert, Khepach und Jäckhing, Freiherr auf Kreüspach, Obrister Erblandhofmaister in Oesterreich ob der Enns, auch unser Rath und Niderösterreichischer Camerpresident Johann Babbista Weber zu Pisenberg, der Rechten Doctor, unser gehaimer Rath; dann unser Erzherzog Ernsten und Maximilian thails Georg Teutfl, Freyherr zu Gunderstorff, unser Kaiser Ruedolphs Gehaimer Rath und Hofkriegs-Raths President, Jheromine Beckh zu Leopoldstorff, Kay.-Rath, und Helfreich Guet, Kay. Hof Camer Rath; von uns Erzherzog Mathias Pangraz von Windischgrätz, Freyherr zu Waldstain und im Thal, Oberster Erbstandmaister in Steyr, Kayserlicher und Furstlicher Rath und Hofmarschalck, und Hanns Kobenzl zu Prosegg, Teutschordens Ritters Landt-Comenthur zu Laybach und Prior zu Brixeneyen, Administrators des Hochstifts Mulstatt, auch Kay. Rath und Furstlicher Gehaimer Rath und Camerpresident; und unser Erzherzog Ferdinand und Carl thails, als neben Erzherzog Ernsten gevolmechtigte Gwalther, auch unsere Rätthe Franz Graf von Thurn und Falsesina, Freyherrn zum Creuz auf Lippniz, Obrister Erblandhofmaister in Crain, Erasm. Haidenreich zu Püdenegg, unser Hofcamer Rath Christoff Ursenpeckhen zu Betschach, unser Erzherzog Carls Rath, Camerer und unserer freundlichen geliebsten Gemahl Obrister Hofmaister, und Geörg Seyfried von Trübenegg, auch unser Rath und Landtverweser in Steyr, zu Vertrags-Leuthen genedigentlich erkuesst und verordnet worden, welche dise zwelf Rätthe von uns den Gebruedern und Vettern Bevelch gehabt, dem obspecificierten verglichenen Compromis nach bestes Fleiss guetig zu handeln.

So haben sich hierauf jetzt ermellte unsere zwelf Rätthe alle und jeder insonderhait ganz gehorsam und willferig erzaigt, und neben irer underthenigen Erscheinung und be-

hährigen Abwartung dieser Sachen alle inen fürgelegte Auszüge und Beschreibungen des ganzen Erzherzogthums Oesterreich under und ob der Enns Einkomen, Gefellen, Gulten und Guettern, desgleichen der notwendigen Ausgaben, Schulden, Interessen, Versaz und Verpfendungen vom maisten zum wenigsten, also auch weilend Kaiser Ferdinanden hochseligister Gedechtnus Original Testament, am Datum Prag den ersten Tag Juny im funfzehnhundert und dreyundvierzigisten Jar, sambt dem hernach aufgerichteten Codicill¹⁾, datiert den fünf und zwanzigisten February des funfzehnhundert und vier und funfzigisten und noch daruber die sondere vätterliche Disposition und Ordnung, so auch den funf und zwanzigisten February des vier und funfzigisten Jars aufgericht, mit Fleiss der Lenge nach abgehört und ersehen, und darauf mit unser aller Herren Gebrueder und Vettern gueten Vorwissen, Willen und Zuegeben nachfolgenden Vertrag, bruederliche Verainigung und Vergleichung beschlossen, die wir zu allen Thailen also angenommen, ratificiert und ewiglich unverprüchlich steuf und vestiglich zu halten und zu volziehen zuegesagt haben, thuen das auch hiemit wissentlich, wolbedechtig, frey, wilkürlich, wir Kaiser Ruedolph bey unserer Kayserlichen Würden und wir Erzherzogen Ernst, Maximilian und Mathias für uns selbst, wir Erzherzog[en] Ferdinand, Carl und Ernst, Gebrueder und Vettern als Gwalthaber der in Hispanien weesenden [weilenden] Erzherzog Albrechten Cardinaln und Wenzeslawen, unsern freuntlichen lieben Vettern und Brueder, bey unsern Fürstlichen Würden und Treuen, und mainen, ercleren und wellen, das solcher Vertrag in allem seinem Begriff und Inhalt creftig und pündig sein und ewiglich dawieder nit gehandelt noch gethan werden solle.

1543. *
1. Juni.1554.
25. Febr.1554.
25. Febr.

B. Bestimmungen des Vertrages.

Und volgen hierauf die Artiel solchen Vertrags:

[1.] Erstlichen, obwol [der] angezogen verglichen Compromis und der angeordnete bruederliche Tractat anfangs allein auf die bayde Erzherzogthumb Oesterreich under und

¹⁾ Das Codicill wurde am 4. Febr. 1547 ausgefertigt; vgl. Schrötter, Abhandlung aus dem österr. Staatsrecht V 415—448; Hirn, Erz. Ferd. I, 42; Huber, Reichsgesch. S. 132; Bachmann, Reichsgesch. S. 258. Vielleicht hat unsere Angabe 1554 25. Febr. nur in einem Versehen des Concipienten oder Abschreibers ihren Grund. Seltsam, dass der Schreiber die Wiederkehr desselben Datums, nicht aber den Irrthum bemerkte.

ob der Enns gemaint und verstanden worden, ist doch bald zu anfang der Sachen bayder Kunigreich Hungern und Behaimb und derselben incorporierten Furstenthumben auch erblichen Graf- und Herrschaften halben, Anregen beschehen, und derhalben diser Artiel verglichen worden, das bayde jeztenannte Kunigreich, mit dero incorporierten Landen und eigenthumblichen Graf- und Herrschaften Uns Kaiser Rudolphen als dem Eltisten und Erstgebornen, an den dieselben Kunigreich und Land noch in Lebzeiten unsers geliebsten Herrn Vattern durch erfolgten kuniglichen Cronungen ordenlicher Weiss komen, allain beleiben, und wir die andern Gebrueder dismals und so lang Wir Kaiser Ruedolph und unsere eheliche Leibs-Erben Mannstamens im Leben seyen dabey nichts zu suechen haben, sondern uns deren für uns und unsere Erben jezt conditioniertermassen genzlichen verzeihen, und darumben seiner Zeit genuegsame, gefertigte Verzichten von handen geben sollen, wie hernach in ainem sondern Artiel von Verzüchten ausfuerlicher gemelt wuerdet.

Demnach aber hierbey für billich und zimblich geachtet worden, das uns den Gebruedern aus angezognen Kunigreichen und incorporierten Landen geburliche furstliche Underhalt erfolge, sich aber befinden, das das Kunigreich Ungern mit dem Erbfeind zum hochsten beladen und erschöpft, und des Kunigreichs Behaimb und der incorporierten Lande jährliche Nuzung und Ertragung bey jezigem Stand der überhaufften Ausgaben, Schulden und verpfendten Camerguetern so gering, das daselbst heer nit wol was zu verhoffen, so haben Wir Kaiser Ruedolph aus bruederlichem getreuen Gemuet freuntlich und genediglich bewilligt, jedem unserm freuntlichen lieben Bruedern und Fursten jährlich und jedes Jar besonder aus unserm aignen Seckl zwainzig Tausent Gulden reinisch, jeden zu funfzehn Pazen oder sechzig Kreützer gerechnet, in gueter gangbarer Munz zu quatterberlichen Fristen, was sich pro Rato derselben Zeit gebüren würdet, als ein frey erblich und eigenthumlich Guet ires Gefallens darmit zu handeln und zu thuen, raichen zu lassen, dergestalt, das iren L. solche jährliche zwainzig Tausent Gulden aus aignem Seckl den ersten Tag July dis laufenden acht und sibenzigisten Jars angeen und wir iren Liebden dieselben innerhalb der negsten dreyen Jar aintweder aus gewissen und benannten Stucken in allen unsern Kunigreichen, Furstenthumben und Landen assignieren und, so lang Wir Kaiser Ruedolph und unsere Erben von dem Stammen unseres geliebsten Herrn und Vattern Kaiser Maximilian dem andern aus-

20.000 G.

1578.
1. Juli.

geend im Leben und der Kunigreichen Ungarn oder Behaimb im Innhaben und Regierung sein werden, zu obsteenden Fristen jährlich richtig und gewisslichen raichen lassen, oder aber schuldig sein sollen und wellen, alsbald nach Ausgang der negsten dreyen Jar vom ersten July dis Jars anzeraiten und in Mangl jezt vermelter Assignation der gewis ligenden Stuck iren Liebden und yedem insonderhait solliche seine erbliche zwainzig Tausent Gulden aus aignem Seckl mit vier mal hundert Tausent Gulden Hauptsumma und also ainem jeden under ainsten abzulösen, damit jeder irer Liebden mit demselben Gelt in ander Weeg iren Nuz und Frumben schaffen kunden. 400.000 G.

Hiezwischen aber der dreyen Jaren sollen und wellen Wir Kaiser Ruedolph yedem unserm freuntlichen geliebten Bruedern und Fursten solche seine zwainzig Tausent Gulden zu quatterberlichen Fristen und zu jeder derselben Eingang gewisslichen erlegen und sy darmit nit aufhalten lassen. Darumben dann ire Liebden uns bruederlich zu vertrauen bewilligt und wir sy entgegen auf aller unserer Kunigreich, Furstenthumb und Landen Einkomen als derselben Hipoteca und Underpfandt craft dis Vertrags verwisen und versichert haben. Darmit also diser Artiel und Zuespruch zu bayden Kunigreichen und derselben incorporirerten Landen, auch aigenthumblichen Graf- und Herrschaften alda genzlich hingelegt und verglichen ist.

[2.] Sovil aber Oesterreich under und ob der Enns betrifft seyen gleichwol allerhandt Bedenken, ob nemblich dasselb Erzherzogthumb ungeschwecht der alten Privilegien und löblichen Vorfaren Verordnungen pillich gethailt werden muge oder nit, fürgefallen. Demnach aber wir Herrn Gebrueder samentlich im Rath befunden, das uns und unserm ganzen loblichen Haus Oesterreich bey jezt geschaffner Sachen nichts Nachtailigers und Beschwerlichers, und dagegen den negst angrenzeten Erbfeind nichts Gewünschters, als ain Thailung und Zertrennung der zwayer Lande Oesterreich under und ob der Enns, die an inen selbst klain, sein kundte, so haben demnach wir die anwesenden Erzherzogen Gebrueder und wir Erzherzog Mathias durch vorbenannte unsere volmechtige Gwalthaber, auch wir Erzherzog Ferdinand und Carl von der zwayer abwesenden unserer freuntlichen lieben Vettern und Principalln in Hispanien wegen, aus sondern erheblichen hochwichtigen Ursachen und Bedenken, auch von des gemainen Pesten wegen uns der Thailung beruerter zwayer Oesterreichischer Lande vermug der Verzicht, davon hernach Meldung beschicht, zu verzeihen und zu begeben, bewilliget, also das Wir Kaiser Ruedolph als der Elter und regierende Herr und nach

uns unsere eheliche Leibs Erben und Nachkomen männlichen Stammens craft der bereit under Enns beschehnen Erbhuldigung bayde Landt Oesterreich under und ob der Enns mit aller irer landt-fürstlichen Hochait und Obrigkait an Landen und Leuthen, Gulten, Guetern, Ein- und Zuegehörungen, wie das Namen haben mag und allermassen des vilselig gedachter unser geliebster Herr und Vatter inngehebt, geregiert, genützt und genossen hat, frey ledig ganz und gar allein haben, besizen, regieren, nuzen und genuessen, auch darauf die Stende in Oesterreich ob der Enns, wie under der Enns beschehen, huldigen sollen und mügen, ohne unser Erzherzog Ernst, Mathias, Maximilian, Albrecht und Wenzeslawen zu Oesterreich Gebrueder oder unser Erben Hindernus, Eintrag oder Widersprechen.

Darentgegen haben wir Kaiser Ruedolph alle und yede verwisne und unverwisne, wissende und unwissende Kriegs- und Landtschulden, die seyen im heyligen Reich, in Italia, Ungern, Behaimb, deren incorporierten oder disen Oesterreichischen Landen, wie die Namen haben mügen, desgleichen den Kriegs- und Graniz Costen wider gemainer Christenhait Erbfeind, türggische Verehrung, Befestigungs-Gebueu, der Röm. Kaiserin, unserer freundtlichen geliebsten Frauen Muettern, widerumb der jungen Princessin, unser freundtlichen lieben Schwestern und Fürstinen Underhalt und konftige Aussteuerung, also auch die ausstendigen Heiratgueter der hayden Kunigin zu Hispanien und Frankreich, desgleichen der Herzogin von Florenz und Ferrär, item der Erzherzogin Magdalena zu Hall jerliche Deputat und ander mer Schulden, wie sich die finden möchten, kaine ausgenommen, so sonst in gemaine Purden gehört hetten, allerdings und genzlich auf uns genomen, dasselb alles und yedes ohne Entgelt unserer freundtlichen geliebten Gebruedern richtig zu machen und sy darinn zu entheben.

Und dann noch weiter mer wolermelten unsern freundtlichen geliebten Gebruedern bewilliget, zuegesagt und versprochen, sollen und wellen auch dasselb wirklichen laisten, und nemblich wolermelten unsern freundtlichen lieben Gebruedern und Fursten und yedem innsonderhait für jede erbliche, väterliche Spruch [Ansprüche], Gerechtigkaiten und Forderungen, so sy zu beruerten bayden Oesterreichischen Landen gehabt oder haben möchten, jährlich und alle Jar besonder aus denen Oesterreichischen Guetern, Gefellen und Einkomen funf und zwainzig Tausent Gulden reinisch, jeden zu funfzehn Pazen oder sechzig Kreuzern gerechnet, als ain erblich und eigenthumblich Deputat, ires Gefallens damit zu handeln und zu thuen,

raichen und geben lassen, also und dergelalt, darmit dann wir funf Gebrueder wol benuegt und zufriden sein, uns auch des ewiglich woll benuegen solle.

Nemblich solle solch erblich Oesterreichisch Deputat der jarlichen funf und zwanzig Tausent Gulden, (so von den zwainzig Tausent Gulden aus aignem Seckl, davon oben bey bayden Kunigreichen Ungern und Behaimb Meldung beschehen, ganz und gar abgesondert ist) seinen Anfang haben den ersten Tag July dis acht und sibenzigisten Jars, und von demselben Tag an sollen und wellen Wir Kaiser Ruedolph iren Liebden und jedem insonderhait die negstvolgenden drey Jar hinumb, die sich den ersten Tag July des konftigen ain und achzigisten Jars enden werden, quatterberlich sechstausent zway hundred und funfzig Gulden reinisch abegen [allwegên, stets] voran hinaus zu irer Liebden Underhalt und Hofnotdurften richtig, gewiss und ohne allen Verzug raichen lassen. Und obwoll an sich selbst billich und wir genaigt gewesen weren, ire Liebden umb solch Deputat die bestimbten drey Jar hinumb auf gewisse Einkomen, Aembter und Gefell zu verweisen und zu versichern, dieweil aber der Zeit die maisten Oesterreichischen Aembter und Gefell verweisen, versezt und verpfendet, so haben wir funf Erzherzogen, Gebrueder und Vettern, aus getreuem bruederlichen und vetterlichen Mitleiden und umb der augenscheindlichen Unmuglichkait willen auf unser Kaiser Ruedolphen anerbotne und zuegesagte richtige Laistung und Zuehaltung gehorsam und freuntlich bewilligt, solche drey Jar hinumb Irer Kay. Mt. und L. ohne ainige Einraubung gewisser Aembter und Gefell zu vertrauen.

[3.] Nach Ausgang aber der jertzbedingten dreyen Jar, das ist vom ersten Tag July des ain und achzigisten an zeraiten, sollen und wellen Wir Kaiser Ruedolph unsere freuntliche geliebte Gebrueder auf nachbenannte gewisse ligende Stuck, Aembter und Gefell, darauf wir sy in specie verweisen, genuegsam versichern, auch dieselben Stuck und Aembter hiezwischen der negsten dreyen Jaren von allen Purden, Schulden und Verweisungen frey ledigen und lösen.

Nemblich sollen und wellen wir denen dreyen Erzherzogen Ernsten, Mathias und Maximilian unsern freuntlichen lieben Bruedern und yedem besonder in Oesterreich ob der Enns und dann Erzherzog Albrechten Cardinaln und Wenzeslawen, auch yedem besonder in Oesterreich under der Enns ein benant, liegend erblich Guet, Gruntstuck und Herrschaft, deren jedes jârlich under funf Tausent Gulden Einkomen nit habe, erb- und eigenthumblich auf sich und ire

1578.
1. Juli.

1581.
1. Juli.

1581.
1. Juli.

eheliche Leibs Erben frey und ledigentlich eingeben, allen irer Liebden und dero Erben und Nachkomen Nuz und Frumben zu schaffen, mit Verkaufen, Versezzen, Verpfenden, Vermachen, Pauen, Thuen und Lassen, doch das uns Kaiser Ruedolphen und unsern ehelichen Leibs Erben und Nachkomen Mannstamens, daruber wie sonsten in gemain die landtfurstliche Hoch- und Obrigkeit, Gericht, Jurisdiction, Appelation, Urbar, Steur, Zuezugs Rüstungen und andere Potmessigkeit, wie bisheer, ausser sonderer hernach bedingter Unterschide allain und unverändert beleibe.

Nemblich erlassen und befreyen Wir Kaiser Ruedolph unsere freuntlichen lieben Brueder Liebden und dero Erben aller Landtags Hülfen und gemainen Landtsanlagen für ire furstliche Personen und aus dero aigen Seckl, desgleichen aller Hülfen von dero erblichen Gelt-Députat, also das ire Liebden davon jezt und konftig Icthes zu geben mit schuldig sein sollen.

Was aber die Gult, Pferdt in die Zuezugs Rüstung und Defension zur Zeit der Feindtsnot von irer Liebden eigenthumblichen Herrschaften und Guetern, desgleichen irer Liebden Underthanen gebürlichen Wochen Pfening, dopplete Zapfenmass, des dreissigsten, zehenden und funften Manns Gebür, Schickung der Wagen und Wagenross zu dem Geschüz und Artolorei und dergleichen gemaine Landts Purden, so auf die Gueter und Underthanen den Landtagsbewilligungen nach komen, betrifft, da sollen und wellen wir funf Erzherzogen Gebrueder und unsere Erben, wie andere gleiches Mitleiden tragen.

Und sollen solche Anlagen allwegen von unser Kaiser Ruedolphen Niederösterreichischen Camer aus, under unserm Namen und Sigl iren Liebden und sonsten von niemands andern angeschlagen, verkündet und zuegeschriben werden.

Da aber wir, die funf Erzherzogen Gebrueder, oder ainer aus uns, oder aber unsere Erben bernerte erbliche eigenthumbliche Gueter gar oder thails unserer Notturft nach verkaufen wolte, sollen und wellen wir schuldig sein, dieselben Irer Kay. Mt. und L. oder dero Erben für all andere anzufailen [feil zu bieten] und in den Wert und Kaufschilling, wie wir den von den andern gehaben mugen, erfolgen zu lassen.

Da auch schon angezogne Gueter jemens andern als Irer Kay. Mt. und L. oder dero Erben verkauft wurden, sollen doch dieselben Käufer der Bewilligung und Freyhait in den Instanz- und Appelation-Fellen auch den Landthilfen und Mitleiden aus aignem Seckl nit fehig sein, sonder es darmit allermassen wie bisher gewesen und mit andern Landguetern gehalten werden und dieselben in iren alten Standt und Aigenschaft treten.

Und seind das die benannten ligenden Herrschaften und Grundstuck ob der Enns, nemblich fur aines die Herrschaft Steyer mit aller irer Ein- und Zuegehörung, sambt der Schaz-Steuer, Muldienst und dem Ungelt alda zu Steyr.

Das ander erb- und eigenthumblich Grundstuck, so wir Kaiser Ruedolph innerhalb dreyer Jarn ledigen und unsern freundlichen geliebten Gebruedern erb- und eigenthumblich frey eingeben sollen und wellen, ist die Vogtey Wells sambt aller derselben Ein- und Zuegehörung und dem Ungelt alda.

Das dritte Stuck ist die Herrschaft und Burgvogtey zu Enns, doch weil dise bayde Herrschaften und Grundstuck an jerlichen Einkomen nit funf Tausent Gulden Einkomen ertragen, so sollen und wellen wir Kaiser Ruedolph schuldig sein, zu denselben die Herrschaft Mathausen und andere mer nэгstgelegne Gulden und Einkomen zu widmen und sy also sterken, damit yedes Stuck mit seiner Zuegehörung jährlich fünf Tausent Gulden reinisch woll ertragen künde.

Das vierte erb- und eigentliche Grundstuck solle sein die Herrschaft Sanct Pöldten, und das funfte Stuck die Herrschaft Weytra, beede in Oesterreich under der Enns gelegen, auch mit Zueaignung so viler richtiger Einkomen und Gefell, damit jeder unser freundlicher geliebten Brueder und Furst jährlich davon zum wenigsten funf Tausent Gulden Einkomen haben muge.

Und sollen hierauf jeztbenannte vier Herrschaften, weil es mit der Herrschaft Steyr als einem Kauf auf Widerkauf obvermeltermassen einen Underschied und andere Gelegenheit hat, zwischen den negsten dreyen Jarn durch zween unser Kaiser Ruedolph und zween unser der funf Erzherzogen Gebrueder und Vettern vertraute Rätthe und ainem Obman, dessen wir uns mit einander freundlich, bruederlich und vetterlich vergleichen wellen, ordentlich beritten, ires treulichen Werts angeschlagen und geschätzt, und was alsdann jedes Stuck in der Suma bringen würdet, derselb Wert albeggen [stets] funf per Cennto gerechnet, an unserm der Erzherzogen Gebrueder erblichen Oesterreichischen Deputat der funf und zwanzig Tausent Gulden abgeraitet werden, also zu verstehen: Da ein Herrschaft oder Grundstuck seines Werts umb hundert Tausent Gulden geschätzt wurde, solle an dem Deputat funf Tausent Gulden, ist es dann zwanzig Tausent Gulden wert ain Tausent, und also pro Rato nach Gelegenheit abgehen.

Hierbey dann Wir Kaiser Ruedolph oft wolermelten unsern freundlichen lieben Bruedern und Fursten an die Waal gegeben und frey gelassen haben, da iren Liebden nach beschehner Bereut

[Berechnung] und Schätzung jezt bemelter funf Herrschaften und deren Stuck, so iren Liebden zu völliger Ergezung der jerlichen funf Tausent Gulden Einkomens dazu gewidmet werden, ungelogen oder beschwerlich sein wolte, dieselben Herrschaften und Grundstuck alle oder thails, es were nun umb alzuhoher Schätzung oder anderer Ursachen wegen anzunehmen, das ire Liebden darzue unverbunden, sondern Wir Kaiser Ruedolph schuldig sein sollen und wellen, auf denselben Faal iren Liebden ir jedes funf und zwanzig Tausent Gulden Oesterreichisch erblich Deputat zu Ausgang der bestimbten dreyen Jaren, auf nach specificierten und andern gewissen ligenden Aemthern, Gefellen und Einkommen anzuweisen und zu versichern.

Es nemben aber sy, unserer freuntlichen lieben Brueder Liebden, die jeztbenannten funf Herrschaften an oder nit, so sollen ire Liebden nit weniger mit iren Oesterreichischen erblichen Deputat der jürlichen funf und zwanzig Tausent Gulden, soviel iren Liebden daran mit Guetern nit abgelegt worden, auf nachbenannte Aempter und Gefell nach Ausgang der negsten dreyen Jaren verwisen sein, auch davon desselben Deputats quatterberlich, was sich der Zeit jedem Quartal nach gebüren wierdet, richtig bezalt werden.

Als nemblich für ainen unser freuntlichen geliebten Gebrueder Thail das Salz- und Vizthomb-Ambt ob der Enns mit allen Gefellen und Einkomen.

Für des andern Bruders Thail die verpfendten Camerguets Herrschaften auch alda ob der Enns.

Für des dritten Thail beede Aufschleg Ennglhartzell und Veckhlaprugg sambt der bayden Meuten Lynnz und Mathausen, und, da daran noch was abgieng, derselb Abgang aus unser Kaiser Ruedolphens Salzamt alhie zu Wien erstattet werden.

Der vierte Thail auf unser Salzamt und der fünfte Thail auf das Vizthomb-Ambt zu Wienn, alles under der Enns.

Welche dise Aempter, Herrschaften, Meut und Zoll Wir Kaiser Ruedolph inner der dreyen Jaren, so als vorstehet, wie die Gebrueder und Gwalthaber Irer Kay. Mt. zuegelassen haben, von allen Versaz, Verpfendungen und Purden allerdings also ledig und frey machen sollen und wellen, das alsbald zu Ausgang der dreyer Jaren vilwolermelter unserer freuntlichen lieben Brueder Liebden angezogen ir erblich Oesterreichisch Deputat der jürlichen funf und zwanzig Tausent Gulden oder, do ire Liebden in Abschlag liegende Gruntstuck annemen, den Ueberrest daran wie obbemelt richtig davon empfahen sollen.

Und ist hierbey zwischen uns Kaiser Ruedolph und allen

funf Erzherzogen Gebruedern beschlossen und ausgedingt, das alle unser Kaiser Ruedolphen jezigen und konftige Vizthomb, Salzamb-leuth, Renntmaister, Mautner, Aufschleger und dergleichen, so ob-bemelte Camerguetsgefell einzunehmen und zu verraiten haben, uns denen Erzherzogen Gebruedern einen Revers under irer Fertigung zuestellen, sich auch durch ein leiblich Glübd gegen uns Gebrue-dern oder dem, so auf dasselb Amt fur seinen Thail gewisen würdet, soviel oft gedacht unser erblich und auf ire vertraute Amtsgefell verwisne Deputat und deren ordenliche Raichung be-trifft und nit weiter, verpünden und demselben nach schuldig sein sollen, die Gefell, ungeacht was dem zuwider verordnet werden möchte, ee [ehe] und zuvor anderst wohin nit zu geben, es seyen dann unser Kaiser Ruedolphen geliebte Gebrueder und jeder in-sonderheit seines quatterberlichen Deputats von ainer Zeit zu der andern richtig bezalt.

Da auch gleich zum Anfang als nach Ausgang der negsten drey Jar, so sich Prima July im ain und achtzigisten anfahe, oder aber hernach über kurz oder lang ain oder mer Aemb-ter, Meut und Gefell am Einkomen abnehmen, also das ainer oder der ander aus uns Erzherzogen sein jerlich erblich Oester-reichisch Deputat der funf und zwainzig Tausent Gulden, sovil von der ligenden Herrschaften und Gruntstuck wegen nit abzogen wierdt, davon nit völlig haben kündte, so sollen Wir Kaiser Ruedolph oder unsere ehelichen Erben und Nachkomen den-selben Abgang alsbald nach empfangner Erinnerung mit Zuesetzung anderer richtiger und gewisser Camerguets Gefell under und ob der Enns also erstatten und er-gezen [ergänzen], damit ain jeder unserer freuntliche[n] gelieb-ten Gebrueder sein Gebür, so woll in konftig als zu anfang reich-lich und volstendig ohne allen Abgang haben muge.

Inmassen dann Wir Kaiser Ruedolph für uns, unsere eheliche Leibserben und Nachkomen Mannstamens iren Liebden hiemit craft dis verfertigten Vertrags nit allain die obbenannten und über-wisnen Herrschaften, Aembter, Meut und Gefell, sonder auch das ganze Land Oesterreich under und ob der Enns in genere und specie zu ainem Underpfandt und Hipoteca auf den Faal der nit Laistung, des doch nit geschehen soll noch würdet, verschriben und verpfendet haben wellen. Alles in der pesten Form und Mass, wie des von Rechts und Pillichait wegen inndert geschehen kann und soll.

Hiezwischen aber und von dato dis Vertrags bis auf den ersten July dis Jars an zeraiten, da das Deputat, wie obgemelt, anfahe würdet, sollen Wir Kaiser Ruedolph

1531.
1. Jull.

unsern freuntlichen lieben Bruedern die Underhalt auf ir Hofstatts Notturft, wie sy die bey weylend unserm geliebsten Herrn Vattern und hernach uns bis auf dato gehabt, ordenlich und richtig raichen, auch alle die Schulden, so ire Liebden bisheer zu iren Hofstatts Notturften unvermeidlichen gemacht, und bis auf den ersten July negstkomentd noch also wie gemelt, machen werden, auf ordenliche Auszüge über uns nemen, und die Glaubiger one allen irer Liebden Entgelt und Nachtail selbst bezalen, also das ire Liebden mit denselben Schulden nichts zu thun haben noch beschwerdt werden sollen.

Zu furstlichen Residenzen und Wohnungen haben Wir Kaiser Ruedolph und alle funf Erzherzogen Gebrueder uns nachbenannter funf Stuck entschlossen und verglichen: Nemblich ob der Enns das Schloss und Statt Steyr, die Burg und Statt Wells und die Burg und Statt Enns; under der Enns aber das Haus und Statt Sanct Pöldten und das Schloss und Statt Weytra.

Und damit solle es, do wir die funf Erzherzogen oder unsere eheliche Leibserben oder in Mangl derselben unsere Wittiben, wie das der allmechtig Gott nach seinem genedigen Willen schicken mechte, aine oder mer personlich bewonen wolten, des dann zu unser jedes und derselben unserer ehelichen Leibserben und Wittiben freyen Willen und Gefallen stehet, also gehalten werden: Nemblich sollen die vier Stätt, so sonsten under den vierten Landtstandt gehören und in Landtag geen als Steyr, Wells, Enns und Sanct Pöldten, bei iren althergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkaiten und uns Kaiser Ruedolphen als regierenden Landtfursten und under unserer hohen Obrigkait und Jurisdiction beleiben. Do sich aber nach Gottes genedigen Willen zuetrueng, das unser der Erzherzogen ainer oder mer konftig ohne eheliche Leibserben und Wittiben mit Todt abgiengen, des doch der Allmechtig mit Gnaden lang verhueten welle, so sollen alsdann derselben gehabte Residenz (doch ausserhalb des erblichen Deputats der jerlichen funf und zwainzig Tausent Gulden aus Oesterreich und zwainzig Tausent Gulden aus aignem Seckl) uns Kaiser Ruedolphen und unsern ehelichen Leibserben wider haimbfallen. Was aber das Schloss und Statt Weytra anlangt, dieweil dieselb under den vierten Standt nit gehört, sondern uns Gebrueder ainen erblich und eigenthumblich eingeben würdet, so solle dieselb also bey uns, unsern Erben und Nachkomen oder wem wir sy übergeben werden, wie das Deputat erb- und eigenthumblich beleiben, all unser Notturft und Gelegenait darmit zu schaffen.

Do sich auch begäbe, das zwischen unser der Erzherzogen

Hofgesind, Dienern und den Underthanen auf dem Landt zu unsern eigenthumblichen Herrschaften und Guetern gehörig, aines- und den Burgerschaften in unsern Residenz-Stätten, ausser Weytra anderstails umb Schulden, Iniurien, Straich oder dergleichen personliche Sprüch, Irrungen einfuellen, solle alwegen der clagend Thail dem Antworter für sein furgesetzte ordenliche Obrigkeit nachfolgen, als do ain Burger wider ain Hofgesind oder unsere erb- und eigenthumbliche Underthanen zu clagen; so soll dasselb vor unser der Erzherzogen jedes Orts Hofmaistern, Marschalken, Hauptleuten, oder wen wir deshalben Bevelch geben werden. Entgegen do ain Hofgesind oder unser Underthan wider ein Burger zu clagen, dasselb auch vor der Statt Obrigkeit beschehen und also auf Anhalten bayder Orten gebürliche Ausrichtung erfolgen. Do es aber zu schriftlicher Verfarung und Beschluss kome: Erstlichen die Guete durch zwo Personen von Hof, zwo von der Burgerschaft versuecht, und do die nicht erheblich, die rechtliche Erkandtnuss, vorbehalten der Appelation für unser Kaiser Ruedolphen Regierung und sonsten niderst anderstwohin, eröffnet werden.

Were aber, das jemandts unserer der Erzherzogen Hofgesindts oder deren Angehörige bey bernerten unsern Furstlichen Residenzen ausser Weytra, so uns erb- und eigenthumblich zuegehören würdet, auf Todtschlag, Rumor, Aufruer oder andern bösen und malefizischen Sachen auf warer Thatt betretten wurde, soll und mag der- oder dieselben durch die Stattgericht und Obrigkeiten derselben Enden, alsbald fengelich [gefänglich] eingezogen, verwart, doch do es bey Tag beschicht, unser der Erzherzogen Hofmaistern oder Marschalken gestracks angezaigt und der Thätter wol verwarlich überantwort, do es aber bey Nacht beschähe, dasselb den folgenden Morgen zu fruher Tagzeit verrichtet werden.

Und damit zu yeder Zeit, wann wir die Erzherzogen bey obausgezaigten unsern vier furstlichen Residenzen wohnen wellen, zwischen unserm Hofgesind und den Burgerschaften der Herbergen, Stallungen, Zinsen, Peditgewandt und andershalben, alle Irrungen, sovil muglich verhuetet beleiben, so ist deshalben zwischen [uns] bedingt und verglichen, das wir die Erzherzogen jeden Orts zu denselben Sachen zwo Personen von unserem Hof und die Statt alda gleichfalls zwo Personen ordnen, die solches alles aintweder guetig vergleichen sollen; do aber die Guete nit statt, so solle von uns Kaiser Ruedolphen wegen den vier Comissarien ain Obman zuegeordnet und durch dieselben, was billich ist, ohne alle Appelationen gesprochen, dasselb auch von menigentlich volzogen werden.

Wir Kaiser Ruedolph sollen auch schuldig sein,

die Schlösser und Heuser, so als obbemelt unsern freundlichen geliebten Gebruedern den fünf Erzherzogen zu Residenzen für sich, ire eheliche Leibserben und Wittiben ausgezaigt und benannt seyen, ausserhalb Weytra zu irer Liebden nothwendigen und fürstlichen Bewohnung auf unsern selbst Costen, ehe und zuvor ire Liebden dieselben einnehmen und besizen, erpauen und zueichten zu lassen.

Und herwiderumben haben wir fünf Erzherzogen Gebrueder uns erbütigt und obligiert gemacht, dieselben Residenz-Schlösser und Heuser die ganze Zeit unser, unserer ehelichen Leibserben und Wittiben Innhabung, auf unsern Costen wesentlich und pürlich, allermassen uns die eingeaantwortet werden, zu halten und zu verlassen.

Also geben auch wir Kaiser Ruedolph zu, das vilwolgedachte unsere freundliche geliebte Gebrueder sich yeden Orts bey derselben Residenzen in unsern Landfürstlichen Wildpanen des Lust mit Jagen, Fischereyen und aller Waidmanschaft, wie des iren Liebden jederzeit anemblich und gefellig sein würdet, zu dero Lust und Nuz gebrauchen sollen und mügen.

Es solle auch iren Liebden aus unsern Wäldern und Gehülzen, so denen Residenzen am negsten gelegen, do sy anderst nit selbst gelegne *aigne Gehülz, sondern daran Mangl hetten, die Notturft Holz ohne ainiche Bezahlung frey ervolgen.

Desgleichen wellen wir auch iren Liebden aus unsern Salz Anbtern under und ob der Enns jährlich so vil Salz als ire Liebden zu iren Hoffs Notturften bedürfen, auch frey und umbsonst jezo und konftig zu raichen, verschaffen.

[4.] Und nachdem von uns denen fünf Erzherzogen Gebruedern bedacht worden, das villeicht guet an sich selbst, nit unbillich und uns allen nuzlich sein möchte, wo wir uns mit einander dahin bruederlich verainigten, da jezt oder konftig ainer oder mehr aus uns den Erzherzogen Gebruedern vermittelst gotlichen Segens und Schickung also begabt und fursehen, das er solchen seines jährlichen fünf und zwainzig Tausent Gulden Oesterreichischen und zwainsig Tausent Gulden-Deputats aus unser Kaiser Ruedolphphen aignen Seckl nit bedurfte oder doch guetlich darumben behandelt und vermugt werden möchte, das alsdann dasselb Deputat under uns die übrigen Gebrueder zugleich ausgethailt wurde.

Demnach wir aber heerwiderumben auf sondere Irer Kay. Mt. und L. zu Gemuet Fuerung, auch aus der ganzen Handlung befinden, das Ir. Mt. und L. bey der so übermessigen und unertreglichen hohen Schulden, Kriegs, Gräniz und Hofstats Ausgaben,

auch allen verpfendten Einkomen und Güetern und sonstn übernommenen Lasten, mit den Heyratguetern widerumben und unsern fürstlichen Deputaten so hoch beladen, das sy dasselb schwerlich ertragen werden kunden, daheer wir desto mer Ursach Ir. Kay. Mt. und L. alle mugliche Verschonung zu ginnen und Iro darzue zu helfen, so haben wir oftwolermelte funf Erzherzogen Gebrueder uns solcher Condition gegen Ir. Kay. Mt. und L. aus getreuen bruederlichen und mitleidigen Gemuet und Herzen gehorsam und freuntlich begeben.

Und dagegen wir Kaiser Ruedolph uns freuntlich, genedig und bruederlich erbotten und bewilligt, do wir solch Deputat fur uns selbs und in Ansehung unserer Not und Obligen von ainem oder mer unsern freuntlichen geliebten Gebruedern und Fursten, es sey nun völlig und gar oder auf ain Zeit erhalten und befinden wurden, das uns das bewilligte Deputat der jerlichen funf und vierzig Tausent Gulden auf die andern Herrn Gebrueder aus unsern und unserer Kunigreich, Furstenthumb und Lande Einkomen zu raichen muglich und erschwinglich, das wir alsdann von demselben Deputat, so wir von ainem oder mer unsern geliebten Gebruedern erhalten werden, die andern Gebrueder nach Gelegenheit auch genedig und freuntlich bedenken wellen, damit dann wir die andern funf Erzherzogen Gebruedern zufriden und wolbennegt, auch ungezweifelt sey, Ir. Kay. Mt. und L. werde demselben, auf den Faal sy etwas erlangen, genedig und bruederlich nachsetzen.

Also wöllen auch Wir Kaiser Ruedolph oft wol gedachten unsern freuntlichen geliebten Gebruedern und Fursten aus bruederlicher Lieb, Treu und Affection, so wir dem Geplüet und inneristen Verwandtnus nach zu iren Liebden allen sament und sonders tragen, dise Vertröstung und Bewilligung gethan haben, da sich konftig über kurz oder lang in unserer Kaiserlichen Regierung, ehe und zuvor wir eheliche manliche Leibs-erben bekomen, im heiligen Reich oder unsern erblichen Kunigreichen und Landen fürstliche Felligkaiten zu unsern Handen zuetruegen, das wir uns selbst und da auch bey unsern und des heiligen Reichs Churfursten irer Liebden darinnen sovil muglich nit vergess, sonder mit Gnaden also ingedenk sein wellen, dabey ire Liebden spüren sollen, das wir es gegen denselben genedig und bruederlich mainen.

Truegen sich aber in den Kunigreichen Ungern, Behaimb, derselben incorporierten Furstenthumben, desgleichen in bayden Landen Oesterreich under und ob der Enns von Lehen, Confiscationen, Erbbotten, Guetern, Straffen und dergleichen Felligkaiten zue, die

sollen uns Kayser Ruedolphen als regierenden Kunigen zu Ungern und Behaimb und Erzherzogen zu Oesterreich und unsern ehelichen Leibserben und derselben Erbens Erben Mannstamens allein beleiben.

[5.] Der Verzuchten halben ist zwischen uns Kaiser Ruedolphen und den funf Erzherzogen Gebruedern dahin beschlossen, abgeredt und verglichen, dabey es denn auch also beleiben soll, wann craft und vermug dises Vertrags und als negst vorstehet, uns den funf Erzherzogen Gebruedern vor Ausgang der dreyen Jaren, so sich den ersten July dis acht und sibenzigsten Jars anfahren und den ersten July des ain und achtzigsten Jars enden, die zwainzig Tausent Gulden jürlich und erblich Deputat aus aignem Seckl auf gewissen liegenden Stucken, Ambtern oder Gefellen, es sei in Ungarn, Behaimb, Oesterreich, Schlösien, Märhern oder Lausniz richtig angewiesen und assigniert oder aber jedem Bruedern dieselben mit vierhundert Tausent Gulden abgelöst, desgleichen wann die ob specificierten funf Oesterreichischen Herrschaften sambt iren bedingten Residenzen mit allen dabey vermelten Conditionen frey und gelediget in unser Gwalt und Nuz eingantwort und wir umb den Ueberrest des Oesterreichischen Deputats in Abschlag jedes jürlichen funf und zwainzig Tausent Gulden, auf die benannten Herrschaften, Ambter, Meut und Aufschlag, dermassen versichert, und dieselben von allen Versaz, Verpfendungen und andern Ausgaben also gelediget werlen, das wir unser erblich und aigentumblich Deputat aller massen vor beschlossen und [nach] Notturft vermelt ist, von den Ambtleuthen quatterberlich gewiss aigentlich und unfeibar haben, auch auf den Faal eines Abgangs denselben gleich bald [an] andern gewissen Orten empfahen mugen, und das uns denen Erzherzogen Gebruedern zwischen beruerten dreyen Jaren unser jedes funf und vierzig Tausent Gulden Deputat zu Quatterberszeiten albegeben voran heraus gegeben wuerdet, wie wir uns genzlich versehen und darauf verlassen, auch sonsten alle Articl in disem Vertrag begriffen zwischen solcher Zeit der dreyer Jaren wuerklich gelaist und volzogen werden, inmassen dann wir Kayser Ruedolph solches alles zu halten und zu volziehen zuegesagt und versprochen, so seyen wir all funf Erzherzogen Gebrueder schuldig und obligiert, Irer Kay. Mt. und L. und dero ehelichen Leibserben und Erbens Erben Mannstamens vermug ainer deshalb von uns allen Herrn Gebruedern unterschriben und zu disem Vertrag gelegten Nottl under unserer Handtschrift und furstlichen Innsigl genuegsame und volkomne

1578.
1. Juli.
1581.
.. Juli.

Verzuchtbrief von Handen zu geben: Das nemblich wir uns fur unsere eheliche Leibserben und Nachkomen baider Kunigreich Ungern und Behaimb sambt derselben incorporierten Landen, desglichen dis Erzherzogthumbs Oesterreich under und ob der Enns und aller anderer Zue- und Ansprach, so lang Ir. Kay. Mt. und L. und dero eheliche Leibs Erben und derselben Erbens Erben Mannstamens im Leben seyen, genzlich begeben und verzügen haben sollen und wellen, weiter nichts dabey oder dazue wie das immer geschehen kunde, zu suechen noch zue sprechen, uns auch dessen nit anzumassen. Do aber Wir Kaiser Ruedolph oder unsere eheliche mannliche Leibs Erben von Sönen zu Sönen zu raiten, ohne Söne mit Todt abgiengen, des der Allmechtig Got lang mit Gnaden zu verhuetten geruhe, so sollen alsdann auf denselben Mangl der Söne, aber nit ehe, wir die funf Erzherzogen Gebrueder oder unsere eheliche mannliche Leibs Erben diser Linien, welcher darundter der Elteste an Jaren sein würdet, zu bernerten erblichen Kunigreichen, Furstenthumben und Landen vermug obangeregts, weilandt Kaiser Ferdinanden hochseligister Gedechnuss Testament und Codicil den geburlichen Zuegang haben. Und liessen wir Kaiser Ruedolph oder unsere eheliche Leibs Erben in Mangl der Söne unverheyratete Töchter, so solle der eltiste Erzherzog, so also craft dises bedingten Vertrags die Kunigreichen und Landen antretten würdet, dieselben Töchtern mit Hilf der Lande irem hohen Standt und Wuerde gemess, so lang sy unverhayrat, erlich zu underhalten, und auf zuetragende Gelegenhait mit geburlicher Aussteuerung wie des in dergleichen Fellen und bey solchen furstlichen Personen Herkommen ist, zu versehen, auch sonsten alles das zu halten und zu volziehen schuldig sein, das so diser Vertrag in allen seinen Articlen innhellt.

Und damit sich in konftigen erblichen Anfällen zwischen uns kaine Irrungen zuetragen, so ist zu gueter Richtigkeit freündtlich und bruederlich verglichen: Da ausser der Kunigreich Ungern und Behaimb und derselben incorporierten Furstenthumben, desglichen der bayden Oesterreichischen Landen under und ob der Enns, so uns Kaiser Ruedolph allain zuegehören, durch Todtfall, Testament, Donation oder Verordnung unserer Pluets Befreundten an Landen, Leuthen, Guetern, baar Gelt, Clainottern, Schulden oder anderm, wie des Namen haben mochten, etwas auf uns sechs Gebrueder fiele, das dasselb uns allen zugleich zu gueten komen und aintweder durch uns selbst freündtlich und bruederlich, oder aber durch Zueordnung einer gleichen Anzahl Rätthe,

deren wir uns mit einander zu vergleichen [haben], treulich und ungeverlich gethailt werden solle.

Wegen der künftigen Todtfall zwischen uns denen funf Erzherzogen Gebruedern ordnen und sezen wir Ainhelligkait, das zugleich wie ain jeder aus uns mit seinem jährlichen erblichen funf und vierzig Tausent Gulden Deputat und was wir in Abschlag desselben [an] ligenden erblichen und eigenthumlichen Herrschaften und Guetern anemben werden, in seinem Leben frey und unverpunden, damit seines Gefallens zu thuen und zu handeln, das also und hinwiderumben unser jeder dasselb sein Aigenthumb, sowoll auch sein par Gelt, Varnus, Geschüz und anders wemb und wohin er wil durch ordentlich Testament nach unser jedes Todt verschaffen und vermachen muge, und daran nit gehindert oder gespert sein solle.

Wo aber ainer aus uns ohne Testament und letzten Willen und Verordnung abgieng, so solle desselben gehabtes erblich Deputat sambt aller anderer Verlassung, wie dieselb Namen haben mag, auf die ubrigen Herrn Gebrueder oder dero Erben darundter dann Wir Kaiser Ruedolph und unsere Erben auch begriffen, wie das von Recht wegen billig geschicht, erben und fallen, auch mit Thailung derselben Verlassung aller-massen hievor bey andern erblichen Anfallen geordnet gehalten werden.

[6.] Über die Varnuss von Edlgestain, Goldt, Silber, Perl, Kunststuck, Gemeldt und anders so Varnuss genennt werden mag, ausser des Ainkhüren [Einhorn] und Agatschalen, so vermug Kayer Maximilian, unsers geliebsten Herrn und Vattern, und Erzherzog Ferdinand und Carln zu Oesterreich, unsern freuntlichen lieben Herrn Vettern, bruederlichen Verainigung allwegen bey dem eltisten Erzherzogen als ein sonderer Schaz unverruckt beleiben soll; desgleichen ausser der Kayserlichen und Kuniglichen Clainater als Cron, Scepter, Apfel, Schwerdt und Ornat, item der alten haydnischen Munzen und des Geschüz und Munition, darvon hernach insonderhait gemeldet, sollen und wellen wir Kaiser Ruedolph neuen volkommenen Inventari alsbald machen und unsern freuntlichen lieben Gebruedern, den anwesenden und der abwesenden Gwalthabern Abschrift davon zustellen, desgleichen dieselb Varnuss in sechs soviel muglich gleiche Thail erthailen lassen, und solle zu unserer freuntlichen lieben Bruedern Liebden Willen und Wolgefallen stehen, aintweder allwegen der Junger oder dessen Bevelchhaber am ersten seinen Thail durch die Waal, oder aber durch das ungeverliche Loss zu sich zu nemen.

Und dieweil under beruerter Varnuss etliche Stuck sein möchten, die mit Nuz nit wol zu thailen, auch billich unzergetzt [ungetheilt] bey unserm hochloblichen Hauss Oesterreich zu behalten, so ist mit unser der funf Erzherzogen Gebruedern guetem Willen und Zuegeben beschlossen, was darunder fur Stuck so uns Kaiser Ruedolphen allain zu behalten gelegen oder nit wol zu thailen, das dieselb uns allain beleiben, wir uns aber mit iren Liebden darumben des billichen Werts nach der Schazung vergleichen und sy dessen vergnuegen sollen und wellen.

Sovil aber die Munitio[n] und das Geschüz antrifft, nachdem es mit demselben einen Unterschied und die Gelegenait hat, das es als ein Zuegehörung zu den Landen und zu unvermeidlicher Notturft und Widerstandt des angrenzeten Erbfeindts nuzlich und gebrauchten, dazue es dann nit allain von unserm loblichen Vorfaren, Erzherzogen zu Oesterreich und derselben getreuen Underthanen Hilfen erzeugt, sonder auch von dem heiligen Reich und andern Erb-Kunigreichen und Landen gemert worden, so ist zwischen uns allen Gebruedern genedig freundlich und bruederlich vermittelt, das Wir Kaiser Ruedolph alles Geschüz und Munitio[n], sovill dessen unser geliebtester Herr und Vatter allenthalben verlassen, allain volkomen und ganz beyander behalten, auch dasselb in konftig allwegen bey den Kunigreichen und Landen unzerthailt frey beleiben solle, und dagegen zu ainer Ergezung haben wir unsern funf geliebten Gebruedern und jedem insonderhait: funfzeh[n] Tausent Gulden reinisch zu sechzig Kreuzern gerechnet in Gelt und dann umb funf Tausent Gulden wert Geschüz und Munitio[n] erblich und eigenthumblich bewilligt. Nemblich sollen wir von dem ersten July dis Jars an zu raiten, alle Jar jeder irer Liebden funf Tausent Gulden und also in den negsten dreyen Jaren die funfzeh[n] Tausent Gulden gar entrichten, auch hiezzwischen der dreyen Jar iren Liebden umb funf Tausent Gulden wert Geschüz und Munitio[n] auf Form und Mass irer Liebden selbst begern werden, geben, oder von neuem guessen lassen. Mit welchem Gelt oder Geschüz ire Liebden frey und unverpunden seyen.

15.000 G.

5000 G.

[7.] Die Lehen unsers loblichen Haus Oesterreichs solle jee und abeg dem Eltisten Erzherzogen zu Oesterreich von einem Römischen Kayser nach desselben unsers loblichen Hauses altheergebrachten Freyhaiten zu ersuechen und zu empfahe[n] geburen. Doch so oft solche Emphahung beschicht, derselbe Eltiste den andern Erzherzogen dazue zeitlich verkunden, damit sy, wann sy gern wellen, auch dabei sein mugen.

Was aber bayde Erzherzogthumb Oesterreich under

und ob der Enns iren undergesessnen aus- und inlendischen Lehen Leuten fur Lehen zu verleihen haben, die sollen auf disen Vertrag und bruederliche Vergleichung uns Kaiser Ruedolphen als regierenden Landtfursten und unsern ehelichen mannlichen Leibs Erben und in Mangl derselben von jedem nachgeenden regierenden Landtfursten in Oesterreich allain zuestehen. Allermassen des unsere geliebste Voreltern regierende Erzherzogen von alters heergebracht haben.

Unsers hochloblichen Hauss Oesterreichs Original Freyhaiten und briefliche Urkunden sollen mit unserer aller Gebrueder gemainen Bewilligung, die wir hiemit craft dis Vertrags gegen einander gethan, bey unser Kaiser Ruedolphen als des Eltisten und regierenden Herrn Handen und Verwarung deren Orten, wo sy bisheer gewesen, beleiben, es musste dann Feindts, Feuers oder anderer zufallender Not halben darmit Veranderung furgenomen werden. Entgegen aber solle uns der Gebrueder jeden ein ordenlich Inventory daruber und wo von Nötten von ainem oder mer Briefen auf Begern jederzeit glaubwürdige Abschrift erfolgen, [damit wir] uns deren unserer Notturft nach zu gebrauchen haben.

Der Tittel, Wappen und Panier aller Oesterreichischen Erblande, sollen wir funf Erzherzogen Gebrueder sament und jeder insonderheit uns allermassen gebrauchen, wie das von uns Erzherzog Ferdinand und Carin als auch regierenden Erzherzogen zu Oesterreich billich beschicht.

[8.] Da dann über kurz oder lang andere mehr Articl furfuellen, so zwischen uns Kaiser Ruedolphen und Erzherzog Ernst, Mathias, Maximilian, Albrecht und Wenzeslawen abzuhandlen und in disem jezigen bruederlichen Tractat aus Unwissenheit nit furkomen, noch disem Vertrag einverleibt wern, so sollen und wellen wir uns derselben selbst freuntlich und bruederlich vergleichen, wo sy aber durch uns nit verglichen werden kündten, deshalb unsere Rätthe zusammen ordnen und dieselben davon handeln lassen.

In alle Weeg aber erholen wir hiemit widerumben die zu Eingang dis Vertrags vermelte bruederliche Vereinigung und Verpundung, das nemblich wir Gebrueder alle, wie es von göttlicher und naturlicher Rechten, auch negsten bruederlicher Pluetsverwandtnuss und unserer zusam[en] tragender und schuldiger Lieb willen billich beschicht, bey einander freuntlich, bruederlich, ainig und fridlich ohne allen Missverstandt verharren und beleiben, und uns davon nichts abwendig machen lassen wellen, und do sich nach jeziger Welt Art ainich Leuth fünden, die sich

zwischen uns ungleichen Verstandt anzurichten understuenden, und ainem oder andern was zuesagten, so soll kainer aus uns demselben ainich Folg geben, oder von dem andern was anders, als rechte, ware Lieb, Treu und inneriste bruederliche Zuenaigung glauben oder urthln [urtheilen], auch solches den andern alsbald vertreulich anzaigen, und do er überwunden, alsdann für den grösssten Feindt und Misshandler halten und am Leib nach höchsten Ungnaden straffen.

Und dieweil wir dann nach vorgeender zeitiger, wolbedächtiger und stattlicher Beratschlagung und Erwegung mit unser jedtweeters ansehnlichen Rätthen disen Vertrag durch obbemelte deputierte zwelf Rätthe in allen vorbegriffnen Puncten, Clausln und Articln, treuherzig, verstendig, erbar und ganz unverdechtig, auch unsere inen, den Rätthen, gegebenen Gwalten nach und daneben underwerender Handlung auf alle Articel insonderhait ain yeder under uns seinen Rätthen gethanen Erclerungen und Bevelen, wes sie sich allenthalben zu verhalten einlassen und bewilligen sollen, verfassen lassen, dene wir zu allen Thailen ratificiert, becrefftigt und angenommen, so geloben und versprechen darauf Wir Kaiser Ruedolph bey unsern Kayserlichen Worten und wir Erzherzog Ernst, Mathias und Maximilian Gebrueder für uns selbst, wir Erzherzog Ferdinand, Carl und Ernst zu Oesterreich als vollmechtige Gwalthaber der diser Zeit ab- und in Hispanien wesenden Albrechten Cardinalen und Wenzeslawen, Erzherzogen zu Oesterreich, bey unsern furstlichen Wuerden und Treuen solches alles, was dieser Vertrag in sich hellt und ainem jeden aufleget und pietet [gebietet] für uns, unsere Erben und Nachkomen unverpruchlich, vest und stätt zu halten, demselben allen zu geleben und nachzukomen und dawider nit zu thuen noch [zu] schaffen oder gestatten gethan zu werden, in kain Weiss noch Weeg. Wir geloben und versprechen auch ferner mit Gnaden, das weder ainer oder der ander under uns oder derselben Erben und Nachkomen zu merermelten verordnete zwelf Rätthen oder derselben aller Erben, sy seyen auf dem ainem oder andern Thail gewesen, sament und sonderlich diser gepflegten Handlung halben kainen Verdacht, Misstrauen, Feindschaft oder Ungnad schepfen, sondern vil mer iren hierunder angewandten Fleiss, Mue und Arbeit gegen inen und iren Kindern in allen Gnaden erkennen und bedenken, auch ire genedigiste Herrn jederzeit sein und beleiben wellen genedigelich, bruederlich, treulich und ohne geferde.

Zu Urkundt und vester unverpruchlicher Haltung seindt diser Vergleichung sechs gleichlautende Vertragsbrief libellweiss geschriben und aufgericht, die wir und ein jeder insonderhait soviel unser der Gebrueder jezo anwesendt gewesen

und dann anstatt der zweyen abwesenden Wir Erzherzog Ferdinand und Carl, als volmechtige Gwalthaber, mit unsern eignen Händen unterschriben und mit unsern anhangenden Insignen becrefftigt. Davon jeder Thail ainen gefertigten Vertragsbrief zu sich genomen.

Bescheiden und geben.

Unverzagt.

Beilage II.

K. K. Reichs-Finanz-Archiv. Fasc. Reichsacten Nr. 18503.
(Früher Hofkammer Nr. 90). Concept 1).

Notel

der verglichnen und verfassten Verzicht, wie die nach Endt der negsten dreien Jaren vom ersten Tag July dis acht und sibenzigsten Jars an zu raiten und nach völliger und gänzlicher Volziehung des verfassten, beschlossnen und gefertigten bruederlichen Vertrags durch die Fr. Drl. all funf Erzherzogen, Gebrueder der Röm. Kay. Mat. etc. gefertigt zuegestellt werden solle.

Wir Ernst, Matthias und Maximilian Gebrueder fur uns selbst und wir Ferdinandt, Carl und Ernst, alle von Gottes Genaden Erzherzogen zu Oesterreich . . . als volmechtige Gwalthaber der durchleuchtigen, hochgebornen Fursten Albrechten Cardinalen und Wenzeslawen, beden Erzherzogen zu Oesterreich

1) Im Hofarchiv befindet sich, wie mir P. Dreves gütigst mittheilte, eine Copie unseres Entwurfes mit dem Datum 1. Juli 1578. Das Original ist undatiert und nur mit Bleistift ist vorne 1. Juli 1581 notiert. Mit Recht bemerkte der frühere Sectionschef des Familienarchivs auf der Copie: „Obiges Datum [1. Juli 1578] ist unrichtig“, da aus den Relationen der Erzherzoge an K. Philipp II. und Card. Erz. Albrecht erhellt, dass man sich alsbald nach Abschluss des Vertrages über den Wortlaut des Verzichts einigte. Da unser Concept das Datum des Vertrages noch nicht an der entsprechenden Stelle einsetzt, so ist es wohl vor dem 10. April 1578 abgefasst worden. Für fernere Forschungen dürfte die weitere Bemerkung desselben Sections-Chefs einen willkommenen Fingerzeig bieten: „Das ganze Actenstück ist eine Beilage zum § 38 des Vertrags dd. 10. April 1578 [NB. Die Innsbrucker Abschrift vgl. Beil. I. enthält keine §§], welche erst nach dem 1. Juli 1581 hätte rechtskräftig ausgestellt werden sollen, was aber nie geschehen zu sein scheint“. Meine Bemühungen, in dieser Hinsicht weitem Aufschluss bieten zu können, waren bisher vergeblich.

.... bekennen für uns, unsere Erben und Nachkumen öffentlich mit disen Brief [dass Kaiser Maximilian II. am 12. October 1576 in Regensburg verschied ohne uns ein »Testament, lestern Willen oder väterliche Verordnung« zu hinterlassen; dass wir deshalb auf Grund eines Compromisses vom 30. Sept. 1577. Rätthe nach Wien abordneten, welche nach vieler Mühe einen ausführlichen Vertrag »mit unser aller Thail gueten Wissen, Willen, Zuegeben und Belieben« verfassten, in welchem klar bestimmt wurde, »wie es nach entlicher und volkumener Volziehung desselben Vertrags allenthalben, sonderlich aber mit der gebierlichen Verzicht, gehalten werden solle.« Nach Erfüllung der Vertragsbestimmungen durch den Kaiser »muss kraft des Vertrags nach Ende der darin gesezten dreien Jaren« dieser Verzichtbrief ihrer Majestät von uns gegeben werden, wir »thuen das auch«] und verzichteten uns hiemit wissentlich, wolbedechtig und kraft dis Briefs als[o] und dergestalt, das gegen dem bereits volzogenen und verlaisten Vertrag merhöchst gedachte Röm. Kay. Mat. Kaiser Rudolf unser geliebter Herr Brueder und desselben ehelichen Leibs-Erben und Erbens-Erben Manstamens beide Kunigreich Ungern und Behaim sambt derselben incorporirten Furstenthumben, Landen und eigenthumblichen Graf- und Herrschaften, desgleichen das Erzherzogthumb Oesterreich under und ob der Enns mit allen iren Kunigklich und Furstlichen Hochaits-Wurden, Herrligkaiten, Regierung, Nuzland, Einkumen allein haben mit vollem Gewalt besizen, regieren, nuzen und geniessen und weeder wir noch unser Erben zu denselben mit oder one Recht so lang Irer Kay. Mat. und Liebl (sic) und derselben ehelichen Leibs-Erben Manstamens im Leben sein werden, nichts zu suechen noch zu prechen, sondern uns derselben und aller andern Zuespruch und Anforderung ganz und gar verzigen und begeben haben wöllen, uns auch hiewider kain Recht, Freyheiten, Exemptionem oder ainiche andere Vortel wie die jezt oder kunftig erfunden werden mechten, nit schuzen noch furtragen sollen.

Da aber merhochgedachter unser genedigster geliebter Herr Brueder Kaiser Rudolf one eheliche manliche Leibs-Erben von Sinen [Söhnen] zu Sinen zuraiten oder dieselben one Sine abgiengen, das der Allmechtig Gott mit Gnaden lange verhiete, so solle alsdann und in Mangel der Sune, aber nit ehe, wir funf Erzherzogen Gebruedern oder unser manlichen Leibs-Erben, welcher darunter diser Linien der Eltiste im Leben sein wierdet, zu bernerten Erb-Kunigreichen, Furstenthumben und Landen vermug und Inhalt weilant Kaiser Ferdinanden unsers geliebten Herren Anherrn hochloblicher und seeliger Gedecht-

1543. nuss am dato Prag den ersten Tag Juny am funfzehnhundert und
1. Juni. dreiundvierzigsten Jar aufgerichteten Testament und daruber verners
verfertigten Codicil, auch datiert Prag den funfundzwainzigsten
1554. February des vierundfunzigisten Jars den gebierlichen Zuegang
25. Febr. haben, auch sonsten hiezzwischen mit den zuefallenden Erbschaften
allermassen in beruerten Vertrag ausgedingt gehalten werden. Hier-
auf bei unsern furstlichen waren Worten, Wuerden und Treuen
gelobendt und versprechendt, disen Verzicht stett, vest und un-
zerprochen zu halten, auch weeder fur uns selbst noch durch un-
serer Erben und Nachkumen dawider nit zu thuen oder mit Willen
und Wissen gethan zu werden zu gestatten, treulich und ungever-
lich. Zu Urkunt mit unser aller furstlichen Handschriften und
anhangenden Insigel becreftigt.

Geben in der Statt Wienn.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [3_41](#)

Autor(en)/Author(s): Fischer Josef

Artikel/Article: [Die Erbtheilung Kaiser Rudolfs II. mit seinen fünf Brüdern. 1-48](#)